Bavar.
1558
lx

Bav. 1558.lx

Kumpf. Ed.,

Der

§. 95 des bayr. Grundsteuergesetzes

vom 15. August 1828

und

die Beweiskraft des Grundsteuerkatasters.

Von

Eduard Kumpf.

R

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Ansbach, 1846.

In Verlag bei C. Brügel.

Bavar. 1558 ex

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Scire leges non est verba tenere,
sed vim et potestatem.

Das hochwichtige Werk der Vermessung und Katastrirung des ganzen Königreiches Bayern, wie dasselbe durch das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 geboten ist, hat seit geraumer Zeit den gedeihlichsten Fortgang genommen. Schon ist das Netz der Dreiecke allwärts über Grund und Boden ausgeworfen, für den größten Theil des Landes ist die Katastrirung vollendet und in den meisten Provinzen das Steuerdefinitivum ganz oder theilweise eingeführt.

Unfehlbar muß dieß von mächtigem Einflusse auch auf die Rechtszustände des Grundeigenthums sein, weil nach §. 95 des Gesetzes die errichteten Grundsteuerkataster ebenso für privatrechtliche als für Steuerverhältnisse Gültigkeit haben, und für Ansprüche und Reklamationen auch privatrechtlicher Natur der Ablauf einer bestimmten Frist förmlichen Ausschluß zur Folge hat. Ueber die Auffassung dieses Paragraphen sind schon manchfache Differenzen entstanden und die verschiedensten Ansichten geltend gemacht worden. In vielen Prozessen spielt derselbe eine Hauptrolle, und es fragt sich ebensosehr, von welcher Art seine Wirkung auf die privatrechtlichen Verhältnisse ist, als, auf welche Gegenstände des Privatrechts sich diese Wirkung zu erstrecken hat, und welches die gesetzlichen Erfordernisse des Grundsteuerkatasters sind, dessen Errichtung mit zu diesem Zwecke vorgeschrieben

wurde. Diese Fragen sollen nunmehr einer genaueren Prüfung unterworfen werden.

I.

In welcher Weise wirkt das Grundsteuerkataster und der §. 95 des Grundsteuergesetzes auf die privatrechtlichen Verhältnisse ein?

Das Gesetz von 1828 schreibt die Liquidation des Grundeigenthumes sowie der Dominikalien, Zehnten u. s. w. bei der treffenden Steuerliquidationscommission zur Herstellung eines definitiven Besitzstandes vor und verordnet sodann in §. 95:

„daß alle Besitzer solcher Rechte ꝛc. und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seien, innerhalb einer Frist von 3 Jahren, von dem Tag des ausgeflossenen 15monatlichen Reklamationstermins an gerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuercontrolamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Frist sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuerkataster sowie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster, insofern sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

Es sind nun zwei Auslegungen der letzten Stelle möglich.

1) Nach der einen muß hiernach der Berechtigte, wenn er ein Recht zu liquidiren versäumt hat, binnen der Frist von 3 Jahren nachliquidiren oder reklamiren, wofern er

sein Recht nicht verlieren will; und wer zu einer bei den Liquidationsverhandlungen aufgenommenen Gutsbelastung nicht verbunden zu sein glaubt und deren Eintrag sich nicht will gefallen lassen, der muß diese Frist einhalten, denn nach ihrem Ablauf ist er mit aller Reklamation ausgeschlossen, d. h. er muß sich die eingetragene Belastung gefallen lassen. Der Ablauf der Reklamationsfrist schließt weitere Einwendungen und Ansprüche aus, das Grundsteuerkataster steht mit seinem präklusiven Inhalte entgegen, es hat ausschließliche Gültigkeit. Hierbei versteht sich dann von selbst, daß das gesetzlich ausgesprochene allerdings bedeutungsvolle Präjudiz nicht blos für den Fall gegeben ist, wenn die etwaige Reklamation materiell ungegründet und frivol wäre (hier bedürfte es eines solchen Präjudizes gar nicht), sondern überhaupt für alle Fälle, so daß der Säumige durch Unterlassung der Reklamation ein wirkliches Recht verlieren oder mit einer neuen Verbindlichkeit belastet werden kann, indem ja sonst der angedrohte Ausschluß gar nicht vorhanden wäre.

2) Nach der andern Auffassung würde die Versäumniß jener Frist nicht eine Präklusion überhaupt von der Geltendmachung eines Rechtes, nicht eine Präklusion in materieller Hinsicht zur Folge haben, sondern eine Präklusion aus dem Kataster, eine Präklusion mit den Einwendungen gegen dessen saalbuchmäßige Beweiskraft, und der Rechtsnachtheil bestünde dann nur in der aus dem Katastereintrage sich ergebenden Rechtsvermuthung für die Richtigkeit seines Inhaltes, in einer Einwirkung auf die Beweislast, indem derjenige, welcher den Katasterinhalt beanstandet, stets den Beweis des Gegentheils führen müßte.

Um den Willen und Zweck der Gesetzgebung möglichst klar kennen zn lernen, wird es am besten seyn, nicht nur

den ganzen Inhalt des Grundsteuergesetzes ins Auge zu fassen, sondern auch auf den anfänglichen Entwurf und die Motive des Gesetzes sowie die darüber gepflogenen Kammerverhandlungen zurückzugehen. Hier stehen jedoch nur die der zweiten Kammer zu Gebote, da die Verhandlungen der Reichsräthe vom Jahr 1828 noch nicht veröffentlicht worden sind. Der ursprüngliche Entwurf des §. 95 lautete also:

Ebensowenig soll diese Bestimmung (einer Frist von 15 Monaten) gegen Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehnten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art angewendet werden. Indessen wird zur Herstellung eines *sichern, definitiven rechtlichen* Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Corporationen oder Private sein, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seien, innerhalb einer Frist von 3 Jahren &c.

Nach dem Umflusse dieser Frist werden alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen *aufrückwärts als präkludirt, verfallen und getilgt*, **sowie** das Grundsteuerkataster und das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster als für und gegen beweisendes Saal- und Lagerbuch erklärt.

Verhandlungen der Abgeordneten von 1828 Beilage-Band 5, Seite 25.

Die Motive zu diesem Entwurfe besagen folgendes:

Das definitive Grundsteuerkataster soll nicht ein bloses Steuerbuch werden, sondern die Eigenschaft eines allgemeinen Saal- und Lagerbuches erhalten, widrigenfalls es die hierauf verwendeten Kosten nicht lohnen,

die vielen und wohlthätigen Vortheile nicht gewähren würde, welche eine vollständige zergliederte Darstellung des Grundbesitzes, der darauf ruhenden Rechte und Verbindlichkeiten hat. ꝛc.

Verh. der Abg. von 1828, Bd. 1, S. 86. Ferner:

Die Dauer der Reklamationszeit mußte auf eine bestimmte präklusive Frist fixirt werden ꝛc. Daß die Frist auf Beschwerden wegen fehlerhafter Messung und Katasterberechnung nicht ausgedehnt werden konnte, (§. 94) leuchtet von selbst ein; daß aber die Contumacialbestimmungen des §. 95, 96 und 97 ertheilt wurden, gründet sich auf das anerkannt höchst Wohlthätige und Wünschenswerthe eines gebildeten Rechtszustandes, welcher nur durch das Kataster, welches alle Interessen in sich aufnimmt, herbeigeführt werden kann.

A. a. O. S. 93.

So kam der Entwurf in die Kammer der Abgeordneten. Ganz in diesem Sinne gab der zweite Ausschuß derselben mit Beantragung einer geringfügigen Modifikation sein Gutachten ab.

Verhandl. der Abg. Beil. Bd. 9, S. 104 und 257. An letzterer Stelle erklärt v. Utzschneider im Ausschuß:

„Die Erhebung des definitiven Grundsteuerkatasters*) „zum Saal- und Lagerbuch für den ganzen Grundbesitz im Königreiche wird die wohlthätigsten Folgen „haben. Die Rechte aller, welche bei dem Grundbesitze

---

*) Die Ausdrücke: „definitives Grundsteuergesetz," „definitives Grundsteuerkataster" sind unlogisch. Denn Gesetz und Kataster, ihrer Natur nach schon definitiv, sollen nicht erst diese Eigenschaft erhalten, sie sind vorhanden zum Zweck der definitiven Grundsteuer. Durch sie wird das sogenannte Steuerdefinitivum begründet und das bisherige Steuerprovisorium aufgehoben.

„betheiligt sind, werden dadurch ohne weitere Schreiberei „immer gesichert."

Bei den Verhandlungen selbst wurden nun verschiedene Stimmen laut.

In Band 8 S. 191 der Verhandl. der Abg. äußerte der Abgeordnete Mätzler:

„Durch die Liquidation werden viele hängende Prozesse „beendigt und abgekürzt und künftige zwischen Ren„tenberechtigten und Rentenpflichtigen gewissermaßen „unmöglich gemacht, indem Berechtigte und Pflich„tige die Katasterauszüge als unantastbare Schutz„wehren in der Hand haben."

In Band 9 S. 68 daselbst erklärte der zweite Präsident die Liquidation nach Art des Entwurfes für nothwendig, weil ein Kataster zu Stande kommen soll, welches

„als öffentliche Urkunde für den unzweifelhaften Be„sitz an Grund und Boden sowohl als für die auf „demselben haftenden Lasten beweisend sein und bleiben „soll."

Der Abgeordnete Dr. Rudhart sprach sich über den letzten Absatz des §. 95 im Entwurfe folgender Massen aus:

„Unsere heutige Berathung ist beschränkt auf den for„mellen Theil des Besteuerungsgeschäftes und auf die „transitorischen Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Je„ner umfaßt die Liquidirung, Katastrirung und Um„schreibung. Die erste ist höchst wichtig, besonders wenn „sie für die Zukunft die Rechte und Verbindlichkeiten „zwischen dem Grundbesitzer und Grundherren fest„stellen soll. Ob dieses die Absicht des Gesetzent„wurfes sey, oder ob die Liquidationsverhandlungen „blos in Ansehung der Steuerverhältnisse Beweiskraft „haben sollen, ist nach der Redaktion zweifelhaft."

„Der letzte Absatz des §. 95 sagt zwar: Nach dem „Umflusse u. s. f. (wie oben im Entwurfe). Aber welcher „Rechtsgelehrte findet diese Stelle deutlich? Die Androhung des Ausschlusses auf rückwärts deutet auf „Rückstände, dagegen die Erklärung des Katasters als „Saal- und Lagerbuch auf die Absicht, demselben die „Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde über sämmtliche „Verhältnisse des Besitzthums, somit auch zwischen „Grundbesitzer und Grundherren für die Zukunft beizu„legen. Es soll dadurch eine neue Urkunde „über diese Rechtsverhältnisse errichtet wer„den, als wenn dieselben neu **durch eine „novatio** festgestellt würden. Dieses scheint die „Absicht des Entwurfes. Ich billige sie, weil die Her„stellung des Katasters die beste Gelegenheit zur Liqui„dation der Dominicalgefälle ist und weil es für den „Unterthanen, wie für die Verwaltung selbst ein gro„ßer Vortheil sein wird, wenn die Nachfragen, welche „bei so vielen Rentamtsextraditionen wegen entdeckter „Gefälle erhoben werden, endlich aufhören und ein „sicherer Besitzstand gegründet wird."

„Hierbei ist aber die größte Vorsicht und die Anwen„dung aller zu einem gültigen Saalbuche erforderlichen „Formen nothwendig, und jedenfalls müßte die Wir„kung des Katasters oder daß es dieselbe nicht habe, „deutlich im Gesetze bestimmt sein."

„Demnach schlage ich vor 2), den letzten Absatz des „§. 95 so zu fassen:"

„Nach dem Ablauf dieser Frist sind" rc. (wie im Gesetze), a. a. O. S. 170.

Hierauf erwiederte der k. Ministerialrath Greiner, bekanntlich der Verfasser des Steuergesetzentwurfes:

„Ferner will der Abgeordnete Dr. Rudhart, daß dem „§. 95 in dem Falle, wenn es in der Absicht liegen sollte, „das Kataster als Saal= und Lagerbuch nicht nur in „Steuersachen, sondern auch mit privatrechtlichen Fol= „gen zu erklären, eine jeden Zweifel beseitigende Fas= „sung gegeben werde. Ich erinnere hierauf, daß dieß „allerdings die Absicht der Regierung gewesen, daß „hierüber die Fassung des §. 95 keinen Zweifel übrig „lassen könne. Hält man jedoch eine noch größere „Verdeutlichung für räthlich, so dürfte dagegen nichts „zu erinnern sein;" a. a. O. S. 248.

In Folge dieser Erklärung des kgl. Commissärs und der vom Abgeordneten Dr. Rudhart gegebenen Auseinander= setzung wurde denn auch die von dem letztern vorgeschlagene Redaktion als die deutlichere in das Gesetz aufgenommen.

Verh. der Abg. von 1828 Bd. 10, S. 44.

In gleichem Sinne wurde noch die Aenderung des ersten Absatzes des §. 95 nach Antrag des Ausschusses vor= genommen.

Verh. der Abg. von 1828, Bd. 10, S. 57.

Dieß alles geschah aber nicht, ohne daß über die wich= tigen Folgen dieser Bestimmung Bedenken erregt worden wären. Es äußerte nämlich der Abgeordnete Jacobi:

„Das Grundsteuerkataster und das mit demselben in „Verbindung stehende Umschreibkataster als für und „gegen beweisendes Saal= und Lagerbuch zu erklären, „hierzu kann ich nicht stimmen. Ich halte die Kataster „nicht für akkurat genug, mit allen nöthigen Angaben „versehen, um als untrügliches Beweismittel bei „Gericht gelten zu können. Diese wichtige Bestimmung „hat man sich bei Bearbeitung des Gegenstandes*)

*) Bezieht sich nur auf die bereits früherhin auf den Grund

„nicht gedacht. Die Betheiligten wurden nicht darauf „aufmerksam gemacht, daher von denselben bei der „Vermessung selbst die nöthige Bedachtnahme ihrer In„teressen nicht gehörig beachtet wurde."

A. a. O. Bd. 9, S. 131.

Allein wie aus dem Obigen hervorgeht, fanden diese Bedenken, welche auf die nach dem Jahr 1828 gepflogenen Verhandungen ohnedieß nicht anwendbar waren, kein Gehör. Freiherr von Closen sprach sich ferner dahin aus:

„In Ansehung des §. 95 wurde bemerkt, wie bedenk„lich es ist, daß diese Kataster verbindende Kraft haben „als Saal- und Lagerbuch; sie müssen nicht nur mit „größter Sorgfalt hergestellt werden, es können auch „Vernachlässigungen oder Versehen eintreten, welche „man ohne Ungerechtigkeit mit Verlust des Rechtes nicht „strafen darf. Ich schlage daher den Zusatz vor:

„„Die Beweiskraft des Grundbuches kann jedoch „„auch nach dem Verlauf obiger Frist aus allen jenen „„Rechtsgründen angefochten werden, aus welchen ein „„rechtskräftiges Urtheil *) angefochten werden darf.""

A. a. O. S. 187.

Diesen Beisatz fand allerdings die zweite Kammer genehm und es wäre hiermit ausgesprochen worden, daß zwar

---

der Immediatentschließung vom 13. März 1811 gepflogenen Verhandlungen in den im Jahr 1828 schon definitiv besteuerten Landestheilen (§. 1 des Gesetzes von 1828). Für diese ist übrigens in §. 97 und noch besonders durch das spätere Gesetz von 1831, einige Abänderungen im Grundsteuergesetz von 1828 betr., Nr. II. Vorsorge getroffen worden.

Gesetzblatt von 1831, Seite 22.

*) Der Verlust von Rechten in Folge von Vernachlässigungen und Versehen ist dann freilich doch nur theilweise beseitigt.

das auf die Liquidationsverhandlungen gebaute Grundsteuerkataster Beweiskraft und ausschließliche Gültigkeit habe, daß namentlich ein Gegenbeweis nicht zulässig sey, daß ferner der Umstand allein, ob früher andere Rechtsverhältnisse obwalteten, nicht relevire, sondern daß die neue Urkunde die Rechtsverhältnisse wie durch eine Novation neu, wie durch ein rechtskräftiges Erkenntniß rechtskräftig feststelle. Dennoch hätte es zwei Rechtsmittel gegen den Katastervortrag gleichwie gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß gegeben, nämlich Nichtigkeitsbeschwerde und Restitution wegen Minderjährigkeit oder neuaufgefundener Thatsachen und Beweismittel.

G. O. Cap. XIV. §. 10. und Cap. XVI. §. 1 und 2.

Die Kammer der Abgeordneten glaubte jedoch obige Modifikation nicht zur unumgänglichen Bedingung ihrer Beistimmung zum Gesetzentwurfe machen zu dürfen. Sie drückte dieselbe vielmehr nur als einen Wunsch aus.

A. a. O. Bd. 10, S. 58 u. 65.

Diesem Wunsche aber wurde von Seiten der kgl Regierung nicht willfahren, und die Zulassung solcher außerordentlicher Rechtsmittel nicht im Gesetz ausgesprochen.

Gesetzblatt von 1828, S. 23, K. u. S. 159, §. 95.

Soweit die Kammerverhandlungen von 1828.

Die Existenz der Saal- und Lagerbücher geht bis in die ältesten Zeiten zurück. Sie enthalten gewöhnlich Verzeichnisse der einer Person oder Körperschaft in einem bestimmten Bezirke zustehenden Güter, Gefälle und Gerechtigkeiten, sowie der darauf haftenden Beschwerden, und bilden die Grundlage der Erhebung und Berechnung der herrschaftlichen Einnahmen. Sie werden gewöhnlich im herrschaftlichen oder vielmehr gutsherrlichen Interesse angeordnet und haben, wenn ihnen die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde bei-

kommt, volle Beweiskraft, insofern sie als ein Geständniß beider Theile angesehen werden können, also die Betheiligten mit dem Inhalt bekannt gemacht waren, wofür das amtliche Zeugniß der Urkunde genügen muß. Ohne Hinzutreten andrer beweisender Umstände hat nur ein förmlich veröffentlichtes oder anerkanntes Lagerbuch volle Beweiskraft.

Rechtliches Gutachten der Juristenfakultät in Tübingen über 7 Rechtsfragen aus dem Lehnrechte, bekannt gemacht durch Tafel, S. 1—21, woselbst sich auch die Litteratur über diesen Gegenstand ersehen läßt.

Hiermit in vollkommener Uebereinstimmung steht die bayerische Gerichtsordnung Cap. XI. §. 2 Nr. 1, sowie die Anmerkungen Kreitmayrs hierzu. Leyser will es sogar mit der Form der Saalbücher (libri censuales) nicht so genau genommen wissen.

Meditationes ad Pandectas Spec. CI. §. II.

Der so gelieferte Beweis kann aber gleichwohl mit andern Beweismitteln, Urkunden, Zeugen u. s. w. wieder geschwächt, ja sogar ganz aufgehoben und z. B. aus einem entgegengesetzten Herkommen, gegentheiligen Zugeständnisse, rechtskräftigen Erkenntnisse der Gegenbeweis geliefert werden.

Wird derselbe auch im Verlauf der Zeit immer schwerer werden, so kann man ihn doch nicht ausschließen, und gewiß ist Spangenberg

Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden, II. Abtheilung Seite 28.

im Unrecht, wenn er durch alte öffentliche Urkunden, zu denen natürlich auch sehr oft die Saal- und Lagerbücher gehören, den Gegenbeweis der Unrichtigkeit ausgeschlossen wissen will.

Das Grundsteuerkataster ist auf einer breiteren Basis

angelegt. Es umfaßt nicht einzelne Bezirke, sondern das ganze Königreich, es ist nicht im gutsherrlichen Interesse angelegt, sondern im Interesse aller Unterthanen und hat ebenso den Zweck, die Rechte aller Grundholden zu sichern, als die Rechte aller Grundherrn; es geht also insoferne schon über den gewöhnlichen Zweck der Saal- und Lagerbücher hinaus.

Daß das Grundsteuerkataster als Saal- und Lagerbuch volle Beweiskraft hat, ist im §. 95 bestimmt und unzweifelhaft ausgesprochen. Diese ihm verliehene Eigenschaft eines beweisenden Saal- und Lagerbuches hindert aber an sich nicht, daß nicht für die einzelnen Fälle der Beweis des Gegentheils geliefert werden dürfte, vielmehr wird dieß durch jede zu Gebot stehende Urkunde, jedes zulässige Gegenbeweismittel geschehen können, und zwar ganz nach Anleitung der G. O. Cap. XI. §. 10 und 11, welche durch den §. 95 keinerlei Aenderung erleidet und nichts von ihrer Anwendbarkeit verliert.

Die Ansicht nun, daß das Grundsteuerkataster keine andere Wirkung äußere, als die eines beweisenden Saal- und Lagerbuches, mit Vorbehalt alles Gegenbeweises, hat entschiedene Vorzüge und sehr triftige Gründe für sich.

Auf dem Ausdrucke Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft, welcher in gesperrten Lettern gegeben ist, liegt offenbar der Hauptnachdruck des Gesetzes. Die Errichtung eines solchen ist dessen Hauptzweck, die Präklusion ist ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Die Mittel können aber nicht weiter gehen, als der Zweck, dem sie dienen, und ist dieser hier blos die Herstellung eines Saal- und Lagerbuches, so kann die Ausschließung auch nicht anders aufgefaßt werden, als so, wie sie zur Erfüllung jenes Zweckes nothwendig ist, d. h. nicht als ein Ausschluß der

Geltendmachung eines Rechtes oder einer Freiheit, mit der Folge, daß ein bestehendes Recht entzogen oder eine neue Last auferlegt werden kann, sondern als bloser Ausschluß aller Einwendungen gegen die Beweiskraft des Katasters mit der Folge, daß dieses die Natur eines beweisenden Saal- und Lagerbuches erhält, und sein Inhalt nur durch Gegenbeweis entkräftet werden kann. Dann würde also der Ausschluß des §. 95 keine weiteren privatrechtlichen Folgen nach sich ziehen, als die, welche sich naturgemäß aus der Eigenschaft des Katasters als Saal- und Lagerbuch sich ergeben, und diese Auslegung würde noch deßwegen einen besondern Vorzug haben, weil sie den §. 95 am meisten in Einklang mit der schon bestehenden Gesetzgebung setzte, und in die neue gesetzliche Bestimmung keine Ausnahme von der Regel brächte. **Lex posterior ex antiquiori, lex particularis ex communi jure interpretanda est. Cfr. L. 35 C. de inoff. test. (3, 28).**

Auch scheint die allgemeine Bezeichnung „ausschließen" durchaus noch keine vollständige Aufhebung eines Rechtes oder einer Freiheit zu bedeuten. Hiermit wäre zugleich mehr Einfachheit und Gleichheit erzielt, indem sonst das Umschreibkataster, für dessen Einträge keine Reklamationsfrist läuft, nur Beweiskraft hätte, das Urkataster aber in Folge der Präklusion noch weitere rechtliche Consequenzen nach sich zöge*). Es muß als sehr zweifelhaft erscheinen, ob das Urkataster (das ursprünglich hergestellte) mehr leisten soll, als das für die Umschreibungen. Denn beiden ist dieselbe Beweiskraft beigelegt. Es ist nur schwer anzunehmen, daß das Gesetz beim Urkataster eine über den Gesichtspunkt der Dokumentirung und Beweiskraft hinausreichende gewalt-

---

*) Welcher Unterschied noch weiter unten näher berührt wird.

samere Maßregel anzuordnen gemeint sei, als beim Umschreibkataster, welches doch auch wieder nach der erklärten Absicht des Gesetzes die Fortsetzung dieser Dokumentation beabsichtigt. Geht man weiter, so darf die historische Entwicklung aus den früheren Rechtszuständen als abgeschnitten betrachtet werden und es ist zu fürchten, daß durch eine solche formelle Maßregel das materielle Recht entschiedene Niederlagen erleide.

Auch die oben im Auszuge gegebenen Kammerverhandlungen lassen nicht verkennen, daß einzelne Redner beim Steuerkataster lediglich die gleichzeitige Errichtung eines Saal- und Lagerbuches im Auge hatten. Schon nach den Motiven zum Entwurfe soll das Kataster nicht ein bloses Steuerbuch werden, sondern die Eigenschaft eines allgemeinen Saal- und Lagerbuches erhalten, und wenn dann ferner die Contumacialbestimmungen der §§. 95—97 auf das anerkannt höchst Wohlthätige und Wünschenswerthe eines gebildeten Rechtszustandes begründet werden, so läßt sich dieß sehr wohl auf die blose Herstellung der Beweiskraft beziehen. Utzschneider spricht nur von Erhebung des definitiven Grundsteuerkatasters zum Saal- und Lagerbuche. Wenn Rudhart die Frage aufstellt, ob die Liquidirung für die Zukunft die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Grundbesitzer und Grundherren *feststellen* soll oder ob die Verhandlungen blos in Ansehung der Steuerverhältnisse *Beweiskraft* haben sollen, so quadrirt dieser Gegensatz freilich nicht recht, und die erste Alternative besagt viel mehr. Allein wenn er dem Kataster die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde beilegt und ferner bei dessen Errichtung die größte Vorsicht und die Anwendung aller zu einem gültigen Saalbuche erforderlichen Formen empfiehlt, so scheint er nichts als die Errichtung eines Saalbuches im Auge gehabt zu haben. In

gleichem Sinne erwiederte hierauf der kgl. Regierungskommissär Greiner, es sei allerdings die Absicht der kgl. Regierung gewesen, das Kataster als Saal- und Lagerbuch nicht nur in Steuersachen, sondern auch mit privatrechtlichen Folgen zu erklären. Jacobi ersieht im Kataster keine andere Eigenschaft, als die der Beweiskraft, welche er bekämpft, und Freiherr von Closen erkennt im Kataster auch keine andere verbindende Kraft, als die eines Saal- und Lagerbuches.

Dieß alles führt freilich zu der Ansicht, daß das Grundsteuerkataster keine andere rechtsverbindliche Kraft habe, als die eines Saal- und Lagerbuches. So triftig aber auch diese Gründe sind, so stehen denselben und der auf sie gebauten Auslegung doch noch gewichtigere und entscheidendere Gründe entgegen, welche zu der anderen Auffassung des §. 95 führen.

Um noch einmal auf die Art der Entstehung des Gesetzes zurückzugehen, so stellt der ursprüngliche Entwurf als Präjudiz für den fruchtlosen Ablauf der dreijährigen Reklamationsfrist nicht etwa blos die Beweiskraft des Katasters hin, sondern 1) alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen werden auf rückwärts als präkludirt, verfallen und getilgt (eine Häufung von Ausdrücken für den möglichen Verlust bestehender Rechte oder Freiheiten) sowie 2) das Kataster für ein beweisendes Saal- und Lagerbuch erklärt. Der Ausdruck „sowie" zeigt offenbar, daß es sich hier um zweierlei coordinirte Wirkungen der dreijährigen Reklamationsfrist handelt, von denen also keine die unbedingte Folge der andern ist: Präklusion, Verfall, Tilgung einerseits, sowie Beweiskraft des Katasters andrerseits. Die Präklusion findet ihre Erklärung durch die Ausdrücke „verfallen und getilgt" und nicht einmal die Worte „beweisendes Saal- und Lagerbuch" sind schon mit gesperr-

ter Schrift gedruckt. Die etwas allgemein hingestellten Motive können daher in keinem Falle so aufgefaßt werden, daß sie mit dem Entwurfe in Widerspruch stünden, auch rechtfertigt das Motiv eines gebildeten Rechtszustandes den angedrohten Verlust vollkommen. Mit diesem Entwurfe war denn auch die Majorität der Kammer, sowie ihr Ausschuß einverstanden. Nur einer ihrer Wortführer, Rudhart, schlug eine deutlichere (?) Fassung vor, indem er billigend den Zweck des Paragraphen dahin erkannte, daß durch das Kataster eine neue Urkunde über die Verhältnisse des Grundbesitzes errichtet werden soll, als wenn dieselben durch eine novatio neu festgestellt würden, und indem er noch insbesondere anführt, daß dann ein sicherer Besitzstand gegründet wird und kein in Folge Rentamtsextradition neu entdecktes Gefäll mehr erhoben werden kann, was nothwendig voraussetzt, daß das Recht hierzu durch den fruchtlosen Ablauf der Reklamationsfrist verloren gehen mußte. Wenn Jakobi das Kataster als untrügliches Beweismittel nicht anerkannt wissen will, so kann er unter der Untrüglichkeit nur die Präklusion a l l e r Anfechtungen gegen die Richtigkeit des Katasterinhaltes verstanden haben. Auch Freiherr v. Closen, welcher dem Kataster als Saal- und Lagerbuch nur die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses vindiciren möchte, kann unter der Präklusion nur den V e r l u st eines bestehenden Rechtes verstehen, der sich aber in Folge seiner Modifikation noch durch solche Rechtsmittel abwenden ließe, wie sie gegen rechtskräftige Erkenntnisse zuläßig sind.

Der von Rudhart vorgeschlagenen und motivirten Fassung des §. 95. Abs. 2. trat denn auch die Kammer bei und äußerte nur den einzigen Wunsch, daß die Beweiskraft des Grundsteuer-Katasters auch aus allen jenen Gründen angefochten werden könne, aus welchen ein rechtskräftiges Urtheil angefochten werden darf. Indem die kgl. Regierung

hierauf nicht eingieng, gab sie damit indirekt aber unzweifelhaft ihre Willensmeinung kund, daß selbst die gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß gegebenen Rechtsmittel hier nicht zulässig seien*) (um so weniger also Rechtsmittel, welche, wie z. B. der Gegenbeweis, nicht einmal gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß zulässig sind). Die beiden Kammern aber, welche ihr keine Bedingung stellten, sondern nur einen Wunsch äußerten, lassen damit erkennen, daß sie diesen Punkt blos dem Ermessen der kgl. Regierung anheimstellen wollten.

In diesen Kammerverhandlungen ist nun ein merkwürdiger Irrthum unterlaufen. Mehrfach wird unumwunden ausgesprochen, daß man in privatrechtlicher Beziehung nichts anders bezwecke, als dem Grundsteuer-Kataster auch die Eigenschaft eines Saal- und Lagerbuches zu verleihen und dennoch geht man über die Natur des Saal- und Lagerbuches hinaus und legt ihm eine unbedingte, ausschließliche Gültigkeit bei. Rudhart, der Verfasser des §. 95. Abs. 2., scheint nur die Wirkung eines Saal- und Lagerbuches zu beabsichtigen, begreift aber darunter auch die, daß (nach dem Entwurfe) alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen auf rückwärts als präkludirt, verfallen und getilgt erklärt werden, was er noch ausdrücklich dahin erläutert, daß dadurch eine neue Urkunde über diese Rechtsverhältnisse errichtet werden soll, als wenn dieselben neu durch eine novatio festgestellt würden, was doch in der Natur eines Saal- und Lagerbuches nicht liegt. Hieran schloß sich auch die Erklärung des kgl. Regierungskommissärs an, wenn gleich in einer allgemeineren Ausdrucksweise. Frhr. von Closen sieht in der Beweiskraft des Saal- und Lagerbuches

---

*) Insoferne nämlich das Kataster die gesetzlichen Erfordernisse hat. cfr. weiter unten Nro. III.

den Ausschluß alles Gegenbeweises, ja sogar den der ausserordentlichen Rechtsmittel, welche er im Gegensatze zum Entwurfe noch wahren möchte. Man ist also hier theilweise von der irrigen Ansicht ausgegangen, als wenn ein Saalbuch vermöge seiner Beweiskräftigkeit solche ungewöhnliche Wirkungen äußere, und die Kammer bestätigte gewissermassen diesen Irrthum, wenn sie den Wunsch aussprach, es möchten der Beweiskraft des Katasters keine mehreren Folgen zukommen als die der Rechtskraft eines Erkenntnisses. Mit dieser Rechtskraft hätte sonst die Beweiskraft eines Saalbuches lange nicht auf gleiche Höhe gestellt werden können. Es mag sein, daß man auf den Grund des vorausgegangenen nach Ablauf der dreijährigen Reklamationsfrist eintretenden Präjudizes diese Beweiskraft für eine besonders untrügliche, unantastbare hielt, immerhin waren sich einzelne Redner darüber nicht klar, daß die Beweiskraft eines Saal-Buches jeden Gegenbeweis zuläßt und dieses mit einem rechtskräftigen Erkenntniß nicht in gleiche Kategorie zu stellen ist, daß ein aus der unterlassenen Anmeldung von Ansprüchen und Reklamationen hervorgehender Ausschluß resp. materieller Nachtheil und Verlust nichts mit dem Beweisverfahren zu thun hat und sich aus der Natur des Saal- und Lagerbuches nichts ableiten läßt, wohl aber unmittelbar aus dem Ablauf einer präjudiziellen Frist, wie die dreijährige Reklamationsfrist es ist. Die Eigenthumsverhältnisse des Grundbesitzes festzustellen, war Zweck des Grundsteuergesetzes, nur wußte man theilweise nicht recht, ob das Kataster mit der Eigenschaft eines Saal- und Lagerbuches hierzu das geeignete Mittel sei, oder blos der Rechtsnachtheil des Ausschlusses. Wäre nun die fragliche Gesetzesstelle lediglich aus den Kammerverhandlungen zu erklären und wäre dort durchgängig als Zweck des Gesetzes nur die Herstellung eines Saal- und Lagerbuches mit den aus sei-

ner Natur hervorgehenden rechtlichen Wirkungen betrachtet worden, so wäre zwar durch dessen Beweiskraft die Lieferung eines Gegenbeweises nicht ausgeschlossen und diese Auslegung entspräche vollkommen der Natur der Sache.

Quotiens idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum excipiatur, quae rei gerendae aptior est. L. 67. de reg. juris (50, 17).

Allein in Ermanglung jener Voraussetzungen kann sich der Erfolg doch nicht so gestalten. Das Ziel aller Auslegung ist, den dem Gesetze inwohnenden Gedanken zu reconstruiren.

Von Savigny, heut. Röm. Recht I. Bd. S. 213.

Vor allem muß also der Grund des Gesetzes und die spezielle Absicht des Gesetzgebers erforscht und das sich hieraus ergebende Resultat allen anderen vorgezogen werden.

Thibaut, System des Pandektenrechtes §. 53.

Diese Absicht war laut den Kammerverhandlungen keine andere, als daß neben der Beweiskraft auch alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen, wie der Entwurf sagt, auf rückwärts als präkludirt, verfallen und getilgt erklärt werden, oder, wie die Kammer mit der als Wunsch gestellten Modifikation sich ausgesprochen hat, daß die Beweiskraft des Katasters jedenfalls wie ein rechtskräftiges Erkenntniß allen Gegenbeweis ausschließe, wenn auch die außerordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Restitution noch zuläßig wären. Der Wille der gesetzgebenden Gewalten vereinigt sich also in dem Ausschluß des Gegenbeweises, in der ausschließlichen, unanfechtbaren Gültigkeit des Grundsteuerkatasters, oder um mit einigen Abgeordneten zu sprechen, in der Untrüglichkeit und Unantastbarkeit dieses Beweismittels. So rechtfertigt sich denn gleichwohl aus den Kammerverhandlungen einzig und allein die erste Ausle-

gung und kann dem Gesetzgeber nicht der Vorbehalt des Gegenbeweises, nicht die Absicht, blos die Beweiskraft eines gewöhnlichen Saal- und Lagerbuches herzustellen, unterschoben werden.

Wenn aber das Gesetz zunächst auch nur den Zweck eines beweisenden Saal- und Lagerbuches im Auge gehabt hätte, so könnte doch der im allgemeinen ausgesprochene Zweck des Gesetzes nicht dazu benützt werden, eine ausdrückliche spezielle Vorschrift desselben wegzuraisonniren, der speciell ausgesprochene Ausschluß ist nur so aufzufassen, wie es der Gesetzgeber gethan hat und es ließe sich die Natur jenes Beweismittels und die Qualität seiner Beweiskraft zunächst auch nur aus den legislativen Vorverhandlungen entnehmen, die dort ersichtliche Auffassung, wenn auch theilweise unrichtig, könnte als die legislative daher nicht von der Hand gewiesen werden, und diese fällt, wie sich gezeigt hat, wieder ganz mit der speziellen Absicht des Gesetzgebers zusammen, d. h. mit einer ausgedehnteren Wirksamkeit des Saalbuches. Wäre der angedrohte Ausschluß auch als ein Ausschluß vom Kataster betrachtet worden, so sah man darin eben den Ausschluß aus einer die Rechtsverhältnisse neu begründenden, jedenfalls mit Rechtskraft bekleideten, alle noch gültigen Rechte und Verbindlichkeiten schon in sich begreifenden Urkunde. Gleichviel ob man die ausschließliche Gültigkeit des Katasters als die natürliche Folge eines Saalbuchs oder als ein aus dem Ablauf der dreijährigen Reklamationsfrist hervorgehendes Präjudiz ansehen mochte, ob man unmittelbar mit dem angedrohten Ausschluß oder mittelbar mit dem Kataster diesen Zweck zu erreichen gedachte, man beabsichtigte doch immer die Sache selbst, diese ausschließliche Gültigkeit, und man erblickte in ihr immerhin auch eine Folge der präklusiven Frist.

Dieses aus den Kammerverhandlungen gewonnene Resultat wäre dann von besonderer Wichtigkeit, wenn aus der Gesetzesstelle selbst (§. 95. Abs. 2.) bestimmt hervorginge, daß der Zweck des Gesetzgebers nur die Herstellung eines Saal- und Lagerbuches war, weil sich daraus ergeben würde, für welche Zwecke das Kataster selbst wieder das gesetzliche Mittel sein sollte. Ist aber dieß gar nicht einmal der Fall, so kann der in den Kammerverhandlungen unterlaufene Irrthum um so weniger die Erkenntniß von der wahren Absicht des Gesetzgebers trüben. Es ist nunmehr zur Erklärung der fraglichen Gesetzesstelle aus ihrem Wortsinne, aus ihrer Bedeutung sowohl an und für sich, als im Gegenhalte zu den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes überzugehen.

Der §. 95. enthält die Bestimmung, daß zur Herstellung eines sicheren definitiven Besitzstandes in Betreff der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art alle Betheiligten innerhalb 3 Jahren, vom Tage des ausgeflossenen fünfzehnmonatlichen Reklamationstermines an gerechnet, alle Unrichtigkeiten in Betreff ihrer Rechte und Lasten anzeigen müssen, daß nach Ablauf dieser Frist alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen sind, und das Grundsteuerkataster, sowie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster als beweisendes Saal- und Lagerbuch gelten. Die beiden Bindewörtchen „und“, ferner „sowie“ sind in der Redaktion Rudharts umgedreht worden, indem es im Entwurfe hieß: „sowie das Grundsteuerkataster und das rc.“ Beide zeigen in gleicher Weise an, daß für den Ablauf der Reklamationsfrist copulativ zwei Folgen ausgesprochen werden: 1) Ausschluß der nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen. 2) Gültigkeit des Katasters als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft. War

diese zweite Folge, die Beweiskraft, als die Basis der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthumes für alle Zukunft von besonderer Wichtigkeit und der Hauptzweck, so war sie doch nicht der alleinige Zweck. Sollte die erste Folge nur ein Mittel sein, um die zweite herbeizuführen, so mußte dieß angedeutet werden und die copulative Fassung war unrichtig. Sollte der Ausschluß nur ein solcher sein, wie er durch jedes beweisende Saal- und Lagerbuch nothwendig gegeben und wornach er eine natürliche Eigenschaft und eine Consequenz dieses Beweismittels ist, so war es überflüssig, diesen Ausschluß besonders auszusprechen, am wenigsten durfte er an die Spitze gestellt werden. Der §. 95. Abs. 2. enthält vielmehr den Gegensatz der Beweiskraft „für die Zukunft", wie es ausdrücklich im Gesetz heißt, und der Präklusion für die Vergangenheit in Betreff der nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen, die nach dem Ausdruck des Entwurfes (welcher durch die neue Redaktion nur mehr Deutlichkeit erhalten sollte) auf rückwärts präkludirt, verfallen und getilgt sind. Der Ausdruck „für die Zukunft", welcher sich bei einem erst anzufertigenden Saalbuche von selbst verstehen mußte, wäre nutzlos, wenn er nicht einer vorher für die Vergangenheit ausgesprochenen Bestimmung gegenüberstünde. Wäre ein Gegenbeweis, der Beweis einer irrigen Liquidation jederzeit zuläßig, so hätte nicht für Berichtigung eben dieser irrigen Liquidation ausdrücklich die präklusive Reklamationsfrist von 3 Jahren festgesteckt werden können, eine Frist, die bei ihrer ungewöhnlichen Länge nicht blos ein aus der Natur eines jeden Saalbuches sich ergebendes Präjudiz voraussetzen läßt; es wäre nicht im §. 85. die Reklamation gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster gestattet, im §. 94. aber nur die Reklamation gegen

erstere, die Berechnungen, auf alle Zeit bewilligt, im §. 95. hinwieder nur für die gegen letztere, die Vorträge im Kataster, eine präklusive Frist ausgesprochen worden, denn selbst bei fehlerhaften Berechnungen kann der Betheiligte eine Abänderung nur dann verlangen, wenn er ihre Fehlerhaftigkeit auch beweist. Die Wohlthat des §. 94. befreit ihn von dem Präjudiz des gänzlichen Ausschlusses, nicht auch von dem des Nachweises. Dieses Präjudiz ist kein bloßer Ausschluß vom Kataster, sondern allgemein ein Ausschluß mit der ferneren Geltendmachung eines Rechtes, eine Tilgung desselben.

Nur weil das Kataster den Inhalt der Liquidationsverhandlungen aufgenommen hat, sind auch alle gegentheiligen darin nicht enthaltenen Ansprüche, wenn nicht rechtzeitig reklamirt wurde, verfallen und getilgt. Die Reklamationen müssen nach §. 85. und 95. nicht gerade gegen den Katastervortrag, sie können auch gegen die Liquidationsverhandlungen gerichtet sein, und wenn nur rechtzeitige Reklamation nachgewiesen ist, so würde der Umstand nicht schaden, daß etwa im Kataster keine Rücksicht auf sie genommen wurde.*) Das Kataster ist eigentlich nicht Mittel und Werkzeug, durch welches der Ausschluß bewirkt wird, sondern vielmehr die öffentliche Urkunde, welche nach Ablauf der Reklamationsfrist zunächst den Beweis des Ausschlusses liefert, welche die Thatsache der aus dem Ablauf der dreijährigen Reklamationsfrist von selbst sich ergebenden Präklusion beurkundet. Man kann daher auch so sagen: Das Kataster liefert für alle darin enthaltenen und dahin gehörigen Rechte und Verbindlichkeiten vollen Beweis. So

---

*) Ein Fall, der nach dem Gang der Kataster-Verhandlungen freilich so leicht nicht vorkommen wird.

weit sie nicht darin enthalten sind, geht daraus der Beweis des gänzlichen Ausschlusses, der Tilgung hervor, und der Nachweis der dagegen rechtzeitig eingelegten Reklamation wäre, so betrachtet, hier der einzige zulässige Gegenbeweis. Geht aber aus dem Kataster die Thatsache des Ausschlusses hervor und ist eine Reklamation nicht eingelegt, so kann natürlich der Gegenbeweis nicht releviren, daß ein Anspruch vor dem Ausschlusse in Wahrheit rechtlich existirt hat.

Bei der vorgeschriebenen Liquidation und Katastrirung konnte überhaupt nichts in das Kataster aufgenommen werden, was nicht durch Urkunden oder Anerkenntniß unzweifelhaft feststund. Wenn nun nach Ablauf der dreijährigen Reklamationsfrist nur alles Versäumte dargethan zu werden brauchte, um den Folgen der Versäumniß zu entgehen, wenn mit demselben Beweise, mit dem die Ansprüche liquidirt werden müssen, um sie im Kataster vortragen zu lassen, nachher in Form eines Gegenbeweises das ganze Präjudiz immer wieder beseitigt werden könnte, wenn man also nur nachträglich zu liquidiren brauchte, um das Uebersehene nachzuholen und gleiche Wirkung mit der rechtzeitigen Anmeldung hervorzubringen, so wäre während der ersten Generationen und so lange die Ordnung des Friedens herrscht, obiges Präjudiz für versäumte Liquidation von Rechten so gut wie gar keines. Denn die Beweismittel über Rechtsverhältnisse des Grundeigenthumes erhalten sich in Friedenszeiten sicher und lange, und dieselben würden den vom Gesetze definitiv ausgesprochenen Ausschluß, den beabsichtigten sichern und definitiven Besitzstand überall wieder in Frage stellen. Nicht die Ansprüche des Liquidanten wären dann ausgeschlossen, sondern blos die Einwendungen gegen die aus dem Kataster als Saal- und Lagerbuch sich ergebende

Beweiskraft in den einzelnen Punkten seines Inhaltes, was sich aber bei jedem mit den gehörigen Erfordernissen versehenen Saal- und Lagerbuch von selbst versteht; die materielle Richtigkeit dagegen bliebe fortwährend im Unsicheren. Wenn der Liquidationscommissär competenzmäßig die Nachweise einer vollzogenen Liquidation für genügend erklärt, wenn der Pflichtige nichts einwendet und die Reklamationsfrist unbenützt verstreichen läßt, so würde letzterer gleichwohl nachher zu jeder Zeit die liquidirten Rechte der richterlichen Prüfung wieder unterstellen können, hier läge ihm jedoch wenigstens der Beweis des Gegentheils ob, während vorher bloßer Widerspruch genügte. Wer aber ohnedieß beweispflichtig ist, also in der Regel jeder, welcher Rechte für sich in Anspruch nimmt, dem würde der §. 95. keinen wesentlichen Nachtheil zufügen können, und die einzige Wirkung des Paragraphen wäre die, daß bisweilen die Beweislast von der einen Partei auf die andere gewälzt wird, und daß es nicht mehr genügte, die sonstigen Beweismittel des Prätendenten zu entkräften, sondern daß nun ein selbstständiger Gegenbeweis geführt werden müßte, ein materieller statt eines formellen.

Cfr. Seuffert u. Glück, Bl. f. R. A. III. Bd. S. 387.

Was sollte dann das Präjudiz des Ausschlusses für eine Bedeutung haben? Wenn jemand Ansprüche zum Saalbuch nicht liquidirt und gegen dessen Einträge Einwendungen nicht macht, so ist faktisch nichts da, was man ausschließen könnte, oder vielmehr der Ausschluß ergibt sich durch die Anfertigung des Saal-Buches naturgemäß von selbst. Wenn man nun vermöge der geeigneten Nachweise jederzeit frühere Einträge als irrig beanstanden und für unterlassene Liquidationen nachträglich neue Einträge auf außergerichtlichem oder gerichtlichem Wege bewirken könnte, so würde

der Ausschluß durch das Gesetz nicht ein für allemal, sondern nur momentan und provisorisch, und nur da vorgeschrieben, wo er faktisch schon vorhanden seyn mußte, ebenso wie er im Fall des §. 94. faktisch vorhanden ist; das Gesetz würde sonach ausdrücklich ein Präjudiz setzen, welches aus der Natur der Dinge selbst schon nothwendig hervorgehen mußte und unmöglich erst als besonderer Rechtsnachtheil angedroht werden konnte. Bei Saalbüchern, die auf weniger solide Grundlagen gebaut sind, als das Grundsteuerkataster, kommt es allerdings vor, daß den Betheiligten eine Frist zur Vorbringung von Einwendungen gegen deren Beweistüchtigkeit festgesteckt wurde unter dem Präjudiz, daß jene sonst für ihren Inhalt Beweiskraft erlangen. Allein dann war es eine entsprechende kurze, keine hiermit im Mißverhältniß stehende Frist von 3 Jahren, die durch die Frist eingeräumte Concession mußte eine ganz andre sein und der Rechtsnachtheil konnte nie sich darauf erstrecken, daß auch Reklamationen gegen nachweislich irrige Liquidationen oder gar nicht angemeldete Ansprüche ausgeschlossen worden wären. Es liegt im Wesen eines Saalbuches, daß keinerlei Ansprüche, für die geeigneter Nachweis geliefert wird, je aus demselben ausgeschlossen werden können, erwiesen müssen sie freilich nach dessen Anfertigung eben so gut werden, als bei der Liquidation. Wenn also der §. 95. gleichwohl den Ausschluß der nicht angemeldeten Ansprüche nach Ablauf der Reklamationsfrist vorschreibt, so ist dieser Ausschluß keine Folge der Beweiskraft des Katasters, er steht mit ihr in keinem Causalverhältniß, er ist sich selbst Zweck und nicht Mittel zum Zweck der Beweiskraft und kann nur allein die Folge des Ablaufs der Reklamationsfrist sein, diese aber ist ebensowohl das Mittel der Ausschließung als der einzutretenden Beweiskraft. Wäre ein Gegenbeweis zulässig, so müßten nachträglich erwiesene Ansprüche, für die also

ein Beweis des Gegentheils gegen den Katasterinhalt geliefert wird, auch nachträglich eingetragen werden und wären ja die rechtzeitig nicht angemeldeten Ansprüche dann doch nicht ausgeschlossen. Somit würde das Gesetz den Ausschluß der nicht angemeldeten Ansprüche vorschreiben, die Interpretation ihn wieder aufheben und nur da bestehen lassen, wo er faktisch schon gegeben ist. Selbst unter dem Ausschluß der Reklamationen kann nur ein Ausschluß jeder Beanstandung wegen Richtigkeit des Katasterinhaltes verstanden werden und es läßt sich der gesetzlichen Vorschrift nicht der Zwang anthun, als handle es sich blos um Aufhebung der sonst schon aus dem blosen Widerspruch hervorgehenden Illiquidität, und trete für den Widersprechenden nunmehr stets die Pflicht der Gegenbeweisführung ein, als habe das Gesetz blos den Ausschluß der Einwendungen gegen die Präsumtion der Richtigkeit des Katasterinhaltes, also gegen die Beweiskraft des Katasters zum Präjudiz setzen wollen. Lediglich für die Beweiskraft des Urkatasters wäre eine dreijährige Reklamationsfrist eben so wenig vonnöthen gewesen, als sie bei dem gleichfalls beweisenden Umschreibkataster erforderlich oder vorgeschrieben ist. Bei letzterem ist die Beweiskraft durchaus keine Folge einer Präklusion. Die Reklamationsfrist mit ihrem Präjudiz wäre rechtlich von keiner besonderen Wirkung, sobald sie für das auf ausdrückliches Anerkenntniß gebaute Kataster keine weiteren Folgen nach sich zieht, als diese Präsumtion jedes Saal- und Lagerbuches.

Nach der adoptirten Interpretation aber hat das Urkataster, als gebaut auf legale Liquidationsverhandlungen unanfechtbare, ausschließliche Gültigkeit für den bei den Liquidationsverhandlungen aufgenommenen Stand der Eigenthumsverhältnisse. Der Moment, in welchem die dreijährige

Reklamationsfrist abgelaufen war, ist der **Normalzeitpunkt**, von welchem an alle vorher bestandenen, ins Kataster gehörigen Rechte und Lasten nur mehr soweit rechtliche Gültigkeit haben, als sie darin verzeichnet sind, von welchem an die Rechtsverhältnisse als neu geordnet erscheinen und durch den Beweis des Gegentheiles aus der früheren Zeit nicht mehr alterirt werden können.*)

Ueber die Beweiskraft des Katasters als Saal- und Lagerbuch an und für sich und in Beziehung zu vorhandenen Gegenbeweismitteln, als über einen rein processualischen Gegenstand entscheiden auch blos die gesetzlichen Bestimmungen des Civilprozesses. Insoferne aber der §. 95. die grundherrlichen Verhältnisse neu feststellt, den Säumigen ein wirkliches Recht entzieht und eine neue Last überbürdet, insoferne er dem Kataster ausschließliche Gültigkeit für einen gewissen Normalzeitpunkt verleiht, insoweit tritt er in das Gebiet des Civilrechtes. Wie nach dem Finanzgesetz von 1831 eine zur Zahlung verfallene Forderung des k. Aerars an die Unterthanen erlischt, wenn sie binnen 3 Jahren nicht eingefordert wurde, ihr Rechtstitel mag noch so begründet sein, so verlieren auch alle Ansprüche auf die ins Kataster gehörigen aber nicht aufgenommenen Rechte, sowie alle unterlassenen Einwendungen gegen die Richtigkeit der darin enthaltenen aber nachher in Abrede gestellten Lasten diesem gegenüber ihre rechtliche Existenz. Muß man auch im Allgemeinen den Verlust von Rechten und Freiheiten für folgereicher halten, als den von blosen Forderungen, so ist dagegen bei letzteren auch keine Präventivmaßregel,

---

*) Alle später aus freier Uebereinkunft oder durch gerichtlichen Zwang u. s. w. entstandenen Aenderungen werden natürlich wieder eingetragen und zwar im Wege der Katasterumschreibung.

bei ersteren aber eine umständliche, gegenseitige, legale Liquidation vorausgegangen und die Gestattung einer dreijährigen oder eigentlich einer viereinvierteljährigen (§§. 93. u. 95. Abs. 1.) Frist zur Reklamation gegen die ausgehändigten Katasterauszüge nachgefolgt, wodurch die Rechte aller Parteien gesichert erschienen. Kann doch selbst ein nichtiges Erkenntniß nach 30 Jahren nicht mehr angefochten werden, warum sollte das Gesetz hier einer kürzeren Frist nicht eine analoge Wirkung in Ansehung einer mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen und auf legale Vorverhandlungen gebauten Urkunde beilegen können?

So weit nun diese neue Bestimmung sich mit den bisherigen privatrechtlichen Bestimmungen nicht in Einklang befindet, entsteht kein Widerspruch in der Gesetzgebung, sondern jene früheren Bestimmungen werden durch die neuere aufgehoben. Ist gleich der primäre Zweck des Grundsteuerkatasters ein finanzieller und zunächst für die Besteuerung erlassen, so liegt doch immerhin ein Gesetz vor. Da nun absichtlich, ausdrücklich und nach langer Berathung eine neue civilrechtliche Bestimmung in dasselbe aufgenommen wurde, so muß sie auch den älteren Civilgesetzen derogiren, letztere können daher ebensowenig als die Gerichtsordnung dazu benützt werden, sie in ihrer Wirkung zu lähmen oder aufzuheben.

Der angedrohte Ausschluß kann sich jedoch nur auf den Inhalt des Urkatasters beziehen. Denn wenn später eine Aenderung des Katasterinhaltes sich ergibt, z. B. durch Fixation, Dismembration, Ablösung u. s. w., so gilt zwar für die deßfalls zu machenden Ueberträge das Umschreibkataster gleichfalls als beweisendes Saal- und Lagerbuch. Allein hier läuft keine Reklamationsfrist, für diese Einträge ward keine Alleingültigkeit vindicirt, kein Präjudiz des Aus-

schlusses gestellt, es kann somit das Umschreibkataster auch nicht gleiche rechtliche Wirkung haben, keinen Beweis des Ausschlusses liefern, und muß jederzeit Gegenbeweis zulassen. Wenn also z. B. ein Rentamt statt auf den Grund eines Ablösungsvertrages alle Gefälle und Lasten abzuschreiben, nur die Frohnen, Zehnten und Handlöhne in Abgang bringt, dagegen eine Getraidgilt aus Versehen stehen läßt, oder wenn es auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses eine Gefällminderung, eine neue Repartition einträgt, jedoch nicht in Uebereinstimmung mit diesem Erkenntnisse, sondern in irriger Auffassung oder auf den Grund eines gegenüber dem richterlichen Spruche unerheblichen Perceptionsregisters, so wird solcher Eintrag durch den Gegenbeweis aus den zu Grund gelegten Urkunden entkräftet und kann dessen nachträgliche Modifikation jederzeit verlangt werden. Ausdrücklich ertheilt das Gesetz dem Umschreibkataster wie dem Urkataster dieselbe Beweiskraft eines Saal- und Lagerbuches und spricht dagegen die Wirkung des Ausschlusses mit allen nachgeschleppten Ansprüchen und Beschwerden, die Wirkung der ausschließlichen Gültigkeit nur dem beim Beginn der Reklamationsfrist eingetragenen Katasterinhalt in Rücksicht auf die legalen Liquidationsverhandlungen zu. Nur für den damaligen Besitzstand ist der Ausschluß angedroht, nur dieser Katasterinhalt soll für die Dominikalien und nutzbaren Rechte einen neuen Zeitabschnitt bilden und die deßfallsigen Rechtsverhältnisse wie durch eine Novation also mit Aufhebung ihres bisherigen Bestandes neu begründen. Katasterabänderungen, welche in Folge eingelegter Reklamationen nicht im Wege der Umschreibung, sondern im Urkataster selbst von der Rectifikationscommission vorgenommen worden sind, können, weil unabhängig von der dreijährigen Reklamationsfrist, auch keine präklusive Kraft üben (§. 88 u. 96).

Noch ist für die Richtigkeit der adoptirten Interpretation eines materiellen Rechtsverlustes derjenige Grund nicht aufgeführt worden, welcher als der schlagendste betrachtet werden muß. Der §. 95 Abs. 2 spricht nämlich nicht blos von einer Frist, sondern von Fristen, er umfaßt außer der dreijährigen Reklamationsfrist in Betreff der nutzbaren Rechte auch die fünfzehnmonatliche wegen unrichtiger Klassifikation und unverhältnißmäßiger Besteurung (§. 91—93).

Bei letzterer Frist handelt es sich nun überall nicht um Ermittlung früherer Rechtsverhältnisse, sondern um die technische Beurtheilung der vorliegenden factischen Zustände, um die Einreihung der vorhandenen Objekte in die entsprechenden Klassen und die hieraus sich ergebende Berechnung der Verhältnißzahl und der Steuer. Wer nun hier gegen unrichtige Klassifikation rc. binnen der präklusiven Frist von 15 Monaten nicht reklamirt hat, der soll mit seinen nicht angemeldeten Ansprüchen und Reklamationen ausgeschlossen werden, d. h., er kann dann nicht mehr verlangen, daß die Klassifikation anders vorgenommen und die Verhältnißzahl abgeändert werde. Nur gegen eine fehlerhafte Messung oder unrichtige Berechnung der Katastersätze darf er jederzeit sich beschweren und den Beweis des Gegentheils liefern, weil dafür keine Frist läuft (§. 94). Daß aber außerdem das Gesetz nach Ablauf der fünfzehnmonatlichen Reklamationsfrist keinen Beweis des Gegentheils mehr zuläßt, ist nicht zu bezweifeln. Hier existiren gar keine andern Gegenbeweismittel, sondern die vorgenommene Klassifikation könnte nur erneuert werden. Die Erneuerung einer solchen officialen Handlung kann durch den Willen des Betheiligten später nicht mehr hervorgerufen werden. Die Bestimmung der Bonitätsklasse geschieht ein für allemal und durch ein nur temporär und bezirksweise errichtetes Gremium von Taxatoren, auch ist schon der Aus-

spruch der nächsten, gleichfalls nur temporär errichteten Rekursbehörde inappellabel. (Cap. III. u. Cap. VII. §. 106.)

In dieser Beziehung bildet dann das Grundsteuergesetz die unabänderliche Steuergrundlage. Wenn nun der §. 95 Abs. 2 dem Grundsteuerkataster nach Ablauf der dreijährigen Reklamationsfrist in Betreff der Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten gleiche saalbuchmäßige Beweiskraft, als nach Ablauf der fünfzehnmonatlichen Frist in Betreff der Steuerverhältnisse verleiht, wenn er unmittelbar vorher für den Ablauf beider Fristen zugleich dasselbe Präjudiz des Ausschlusses setzt, so kann durch Interpretation dem Präjudiz der dreijährigen Frist eine andere und geringere als die dem Präjudiz der fünfzehnmonatlichen Frist verliehene Folge nicht ertheilt werden, zumal da erstere einen viel weiteren Zeitraum umfaßt und erst nach Ablauf der letzteren ihren Anfang nimmt. Ist es bei jener Frist noch in Frage, ob sie eine materielle Präklusion, ausschließliche Gültigkeit des Katasterinhaltes zur Folge hat, so ist es bei dieser, der fünfzehnmonatlichen, unzweifelhaft und durch diese erhält die für den Ablauf der dreijährigen Reklamationsfrist gegebene in ihrer Anwendung allenfalls zweifelhafte Präklusion ihre natürliche und nothwendige Deutung, die einer gleichen ausschließlichen Gültigkeit des Katasters bei den Rechten und Verbindlichkeiten wie bei den Steuerverhältnissen der Betheiligten. Der Ausschluß tritt sogar in Betreff der Steuerverhältnisse schon um 3 Jahre früher (§. 93) ein, als das Steuerkataster saalbuchmäßige Beweiskraft erlangt (§. 95), er ist also gewiß ganz unabhängig von dieser letzteren Eigenschaft.

Die Worte: „Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft" in gesperrten Lettern beziehen sich auch auf die Steuerverhältnisse, und doch hat sich nun gezeigt, daß sie hier nicht der alleinige Zweck, wenn auch der Hauptzweck

des §. 95 Abs. 2 sind. Auf diesen Nachdruck kann also auch in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten kein besonderes Gewicht gelegt werden.

Ein wichtiges Hülfsmittel für die Auslegung des §. 95 ist endlich noch das Gesetz vom 25. August 1831, einige Abänderungen im Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 betr. Gesetzblatt von 1831 S. 17. &c.

Wer hiernach vor dem Liquidationscommissär auf dessen Vorladung nicht erscheint, auf dessen Kosten wird ein neuer Termin anberaumt. Wiederholte Säumniß hat zur Folge, daß nun entweder mit dem Rustikalisten oder dem Dominikalisten einseitig liquidirt und dann das Liquidationsprotokoll dem andern Theile zur Anerkennung oder Erinnerung binnen 4 Wochen mitgetheilt wird. Wenn keiner der beiden Theile erscheint, so wird die Liquidation lediglich vom Commissär vollzogen, und zwar auf den Grund der amtlichen Verhandlungen, und wenn diese über den dermaligen Besitzstand keinen Aufschluß geben, unter der Präsumtion des freien unbelasteten Eigenthums. Allemal aber sollen dann die Präjudizien des §. 95 ihre volle Anwendung finden.

Schon die ganze Tendenz dieses Gesetzes läßt darauf schließen, daß es sich beim §. 95 um den Verlust wirklicher Rechte handelt. Die Aufforderung, binnen vier Wochen Erinnerungen zu machen oder anzuerkennen*), die officielle Liquidation auf den Grund der amtlichen Verhandlungen und eventuell der Eintrag nach der Präsumtion des freien unbelasteten Eigenthums, die Erwähnung der Reklamationsfrist als eines Präklusionstermins, deuten um so mehr auf den förmlichen Verlust von Rechten, als dem nach der Präsumtion des freien Eigenthums vollzogenen Eintrag die dreijährige Re-

*) D. h. eine definitive Anerkennung der Richtigkeit des Inhalts, nicht blos Anerkennung der künftigen Beweiskraft.

klamationsfrist nachfolgen soll und erst nach deren Ablauf die Präjudizien des §. 95 ihre volle Anwendung zu finden haben. Weder dieser Nachdruck der vollen Anwendung, noch die Art und Weise des vorgeschriebenen Ungehorsams-Verfahrens ließen sich sonst hinlänglich erklären.

Daß man bei Verabfassung des Gesetznachtrages von 1831 nicht blos die Beweiskraft des Katasters resp. die Präsumtion für die Richtigkeit seines Inhaltes im Auge hatte, sondern vielmehr einen peremtorischen Ausschluß der versäumten Ansprüche, geht auch aus den darüber gepflogenen Verhandlungen der zweiten Kammer hervor, welche um so mehr Interesse bieten, als das Grundsteuergesetz bereits praktisch erprobt war. Hier wurden auch die Verhandlungen der ersten Kammer durch Veröffentlichung zugänglich, deren nunmehr vorerst Erwähnung geschehe.

Motivirt wurde der Nachtrag dadurch, daß das Gesetz für solche allerdings kaum voraussehbare Fälle des Ungehorsams keine bestimmte Anordnung getroffen habe, eine solche Retinenz jedoch das ganze Geschäft störe, höchst nachtheilig wirke und daher entfernt oder wenigstens einflußlos gemacht werden müsse.

Verhandlungen der Reichsräthe von 1831 Bd. 2. S. 404.

Vor Allem sei hier der Aeußerung eines Reichsrathes, des Referenten selbst, in der Sitzung vom 26. Juli 1831 Erwähnung gethan.

„Was übrigens den aus der Diskussion neuhervorge-„tretenen Antrag einiger Herren Reichsräthe betreffe, „so beruhe selber Ihrer Meinung nach nicht auf jenem „patenten Ungrunde, den ein geehrter Herr Reichsrath „darin zu finden geglaubt habe. Sehr deutlich ordne „der §. 95 nach abgelaufenem gewöhnlichen Reklama-„tionstermine noch eine weitere Vereinigung des gesamm-

„ten Rechtsverhältnisses zwischen Dominikalienberechtig„ten und Dominikalienpflichtigen an und erkenne sofort „dem Kataster als Grund-, Saal- und Lagerbuch Be„weiskraft zu, nicht nur in Ansehung der Steuerver„hältnisse, sondern auch hinsichtlich des gesammten „Rechtsstandpunktes der Betheiligten. Da aber das „Steuergesetz vom Jahre 1828 allenthalben nur den „Besitzstand in's Auge fasse, die Liquidation le„diglich den Besitz erforsche und auch ihr „Steuerkataster lediglich auf die Basis die„ses Besitzes baue, da endlich Grund-, Saal- und „Lagerbücher schon ihrer Natur nach petitorische „Klagen nicht ausschlössen, so scheine Ihnen „der Beisatz unnöthig und Sie beantragen dessen Hin„weglassen.

A. a. O. Bd. 3. S. 41.

Von einer weiteren Vereinigung nach abgelaufener Reklamationsfrist ist im §. 95. nichts zu ersehen und ist sie nur da noch denkbar, wo entweder ein neues Rechtsverhältniß gegründet wird, oder wo rechtzeitig nachliquidirt und reklamirt worden ist, also die Präjudizien des §. 95. unanwendbar sind. Richtig ist es, daß Saal- und Lagerbücher petitorische Klagen nicht ausschließen, aber nicht deßwegen, weil sie blos possessorischer Natur wären, (sie schließen auch Klagen auf Schutz im jüngsten Besitz nicht aus) sondern weil sie überhaupt Gegenbeweis zulassen. Entschieden jedoch muß sich dagegen erklärt werden, als wenn das Grundsteuerkataster und überhaupt Saal- und Lagerbücher nur auf die Verhältnisse des Besitzes und nicht auf die des Eigenthumes gebaut seien.

Die Bedeutung des Wortes „Besitz" ist eine doppelte. Einmal bedeutet es nur das körperliche Innehaben einer

Sache mit dem Willen, sie als Eigner zu besitzen (Besitz im engern Sinne); dann aber wird es auch oft, namentlich in den abgeleiteten Worten und bei Zusammensetzung mit andern Worten zugleich in der Bedeutung von „Eigenthum" genommen: so z. B. wenn man sagt, daß Jemand viel Geld und Gut, Verstand, ein gutes Herz u. s. w. besitzt, daß im Krieg der Besitz von Häusern wenig Gewinn bringt, bei den Wörtern Grundbesitz, Rustikalbesitz, Dominikalrentenbesitzer statt Grundeigenthum u. s. w. In der ersteren engeren Bedeutung wird das Wort immer da gebraucht, wo es im ausdrücklichen oder stillschweigenden Gegensatz zum Begriffe des Eigenthums steht, z. B. in den speziellen Vorträgen der Lehrbücher über Besitz, oder wenn vorgeschrieben ist: wo das Eigenthum strittig sei, solle zunächst nur auf auf den Besitz Rücksicht genommen werden, womit stillschweigend erklärt wird, daß die Frage des Mein und Dein, des Eigenthumes selbst, der Zukunft zur Lösung vorbehalten ist. Im gewöhnlichen Leben begegnet man täglich dieser zweifachen Anwendung, auch die Wörterbücher von Adelung und Heinsius deuten darauf hin. Letzterer will sogar unter Grundeigenthümer denjenigen verstanden wissen, der Grundeigenthum besitzt. Im Brockhaus'schen Conversations-Lexikon

B. 4. S. 920. der 7. Auflage

ist Landbesitz und Landeigenthum hintereinander ganz identisch gebraucht. In der Rechtswissenschaft und in den Rechtsgesetzen, wo strenge Sonderung der Begriffe überall erstes Erforderniß ist, muß der verschiedenartige Gebrauch eines Wortes und die daraus entstehende Zweideutigkeit möglichst vermieden werden. Im Staatslexikon von Rotteck und Welker ist z. B. statt des allgemeinen Ausdruckes „Grundbesitz" der bestimmtere „Grundeigenthum" gewählt. Im Rechtslexikon von Weiske wird Besitz immer in seiner engeren

Bedeutung genommen. Eine Vermengung beider Bedeutungen findet man aber doch öfters in juristischen Schriften sowohl als in Gesetzen. Sogar aus dem Hypothekengesetze von 1822 kann man sich davon überzeugen. Bei den §§. 10., 54., 56. ist der Begriff in der engeren, bei den §§. 3 —5., 8., 21., 26., 28. u. s. w. in der weiteren Bedeutung gebraucht. Gleiches Zeugniß hierüber liefert das Grundsteuergesetz von 1828, in welchem die Worte: „Besitz, Besitzer, besitzen" sehr oft vorkommen. Im engeren Sinne als Gegensatz zum Eigenthum erscheinen sie z. B. in §. 65. Abs. 3. und §. 80. In §. 4. Abs. 1. i. f. und Abs. 2. dann §. 9. i. f. dürften die Ausdrücke „Nutznießer und Besitzer" theilweise als gleichzeitige Prädikate für den Grundeigenthümer anzusehen sein, wie denn die dortigen Vorschriften sich nur auf den Eigenthümer anwenden lassen, und auch eine Steuerzahlung des Besitzers oder Nutznießers nur für den pflichtigen Eigenthümer geschieht. Dagegen umfassen jene Worte zu gleicher Zeit den Begriff des Eigenthums in den §§. 47., 53., 61., 76., 95., 117. Wenn darin vom Besitzer der Dominikalrenten gegenüber dem Grundeigenthümer, von Anerkennung des belasteten Eigenthums durch den Besitzer, von Reichnissen, die dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen, von Besitzern zugeschriebener Grundstücke, von Veränderung in der Person des Besitzers zu Folge gerichtlicher Verträge die Rede ist und darauf in §. 118. bemerkt wird, vom Eigenthume des Staates werde keine Grundsteuer erhoben, wenn die Motive zu §. 61—67. von vollständiger Liquidirung der Besitzstands- und Dominikal-Verhältnisse, Darstellung des Grundbesitzes und Planversinnlichung der Besitzstands-Verhältnisse sprechen,

Verh. der Abgeord. von 1828, Bd. 1. S. 86. u. 87.

wenn nach §. 4. der Rentenbesitzer dem Grundeigenthümer einen Theil der Steuer beizutragen hat, wenn bei der Liquidation Nutznießer und Zeitpächter immer vom Eigenthümer bevollmächtigt sein müssen, und gleichwohl als Betheiligte die Besitzer von Realitäten, Renten ꝛc. aufgeführt werden, wenn nach §. 23. lit. a. die Eigenthümer es sind, welche die Ertragsfähigkeit eines Mustergrundes eidlich angeben müssen, so kann hierüber kein Zweifel sein.

cf. Verh. der Abg. von 1828, Bd. 9., S. 45., 170., 181. Verh. der Reichsräthe von 1831, Bd. 3., S. 32. u. 33. Verh. der Abgeordn. von 1831 LXXIX. S. 7., 8., 13., 19., 61.

Nach §. 65. Abs. 1. soll der, welcher zur Zeit der Verhandlungen Grundbesitzer oder Rentenbesitzer d. h. Eigenthümer ist, liquidiren und weder frühere noch bevorstehende Besitzveränderungen haben dabei in Betracht zu kommen. Wenn mehrere auf Grundstücke, Rechte oder Renten Rechtsansprüche machen und darüber Streit obwaltet, so ist nach Abs. 2. der Gegentheil vorzumerken; hier wird dann allerdings das Wort „Besitzer" stillschweigend im engeren Sinne genommen, da dieser liquidirt und der Gegentheil und mögliche Eigenthümer einstweilen vorgemerkt wird.*) Aber eben weil der Absatz 2. den Fall berührt, in welchem bei zweifelhaften Eigenthumsverhältnissen auf den Besitz zu rekurriren ist, geht daraus hervor, daß der Absatz 1. die in Hinsicht des Eigenthums nicht streitigen Fälle behandelt, die Liquidation des Eigenthumes und durch den Eigenthümer

*) In gleicher Bedeutung steht bei Absatz 3. der Besitz gegenüber dem Eigenthume, obgleich ohne besondern Zweck, da der blose Besitzer, der keine Eigenthumsansprüche machen kann, die Zuschreibung an den Staat doch nicht zu hindern vermöchte.

vorschreiben will und nur die Feststellung des Zeitpunktes, von dem auszugehen ist, im Auge hat. Eine Vormerkung der Rechtsansprüche wäre ganz unnöthig, wo es sich blos um den Besitz handelt, auch wird nicht vom strittigen Besitz, sondern von den in Streit befangenen Grundstücken, Renten und Rechten selbst gesprochen. Wenn also der §. 65. Abs. 1. die Liquidation auf den Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen fixirt, so meint er damit nichts anderes als, wie oben erklärt wurde, die Legitimation des jeweiligen Eigenthümers, dessen, der in einem gewissen Zeitpunkt als Betheiligter im Sinn des vorhergehenden §. 64. erscheint. Wie in §. 71. und 72. unter Besitzumschreibung nur die Umschreibung des Eigenthumes verstanden sein kann, z. B. auf den Grund der im §. 74. erwähnten Veräusserungsverträge, so allein sind auch im Grundsteuerkataster die Ausdrücke: „Grundbesitzungen, Besitzer" rc. aufzufassen und so ist es zu verstehen, wenn darin „der Besitzstand" die erste, „die Zehentverhältnisse" die zweite, die Dominikalverhältnisse und Leistungen" die dritte und „die Bemerkungen über Ankunftstitel u. s. w." die vierte Rubrik bilden.*)

Ordnet nun der §. 65. nur das subjektive Verhältniß des Eigenthümers zur Sache, den Besitzstand im subjektiven Sinne, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß der §. 95. im Gegentheil einen sichern definitiven Besitzstand im objektiven Sinne, nämlich den definitiven Rechtszustand zwischen dem Dominikalisten und Rustikalisten, oder vielmehr die Dominikalverhältnisse und dinglichen Beziehungen zwischen 2 Gütern oder Grundstücken, dem berechtigten und dem verpflichteten behandelt. Wenn hier ein sicherer definitiver Besitzstand erzielt werden soll, so ist zwar gleichfalls nicht Feststellung der Besitz-, sondern der Eigen-

*) Siehe die Schemas am Schlusse.

thumsverhältnisse gemeint, aber nicht im subjektiven, sondern im objektiven Sinne, der Rechtsstand des Grundeigenthumes an sich; die Beziehung zweier Objekte zu einander sind zu regeln, der Berechtigte steht dem Verpflichteten, nicht ein Eigenthumsprätendent dem andern gegenüber (§. 96.). Der abwechselnde Gebrauch eines Wortes in mehrfachem Sinne, obgleich hier kaum zu vermeiden, ist übrigens bei der Auslegung von Gesetzen immer eine mißliche Sache. In gegenwärtigem Falle geht dieser Uebelstand auch durch die gesammten Kammerverhandlungen hindurch und ist manche Unklarheit damit veranlaßt und manche irrige Ansicht zu Tage gefördert worden.

Wäre die Aufgabe des Katasters wirklich nicht Reglung der Eigenthums-, sondern der Besitzverhältnisse, so würde dieß eine Annäherung an die oben verworfene beschränkende Auslegung der im §. 95. ausgesprochenen Präklusion sein. Allein es wäre dann gar nichts gewonnen, als die Anordnung eines Provisoriums, welches eine schwache Garantie und wenig rechtliche Anhaltspunkte böte, der Ausdruck des Gesetzes „sicherer definitiver Besitzstand" enthielte einen Widerspruch, weil eben jeder blose Besitz nur das Unsichere, Provisorische ist. Sowohl nach §. 95. Abs. 2. als nach der G. O. Cap. **XI.** §. 2. nebst den Anmerkungen Kreitmairs hat ein Saal- und Lagerbuch nicht für den Besitz sondern für die Rechte und Verbindlichkeiten selbst, d. h. für deren Existenz volle Beweiskraft. Um die Thatsache des Besitzes festzustellen, dazu bedarf es keines Saal- und Lagerbuches. Dieses ist aber hierzu auch ein ganz ungeeignetes Mittel, und die Natur des Besitzes wird verkannt, wenn man ihn schlechtweg aus einem Grundbuch beweisen zu können glaubt. Einen Besitz kann es nicht geben, ohne Besitzhandlung, eine solche ist aber der Eintrag eines Rechtes in ein Grundbuch noch nicht. Nur wenn aus dem Eintrag

der Beweis von wirklich vollzogenen Besitzhandlungen hervorgeht, oder wenn ausdrücklich die blose Thatsache des Besitzes darin beurkundet wird, läßt sich aus einem Saal- und Lagerbuch der Beweis des Besitzes und auch da zunächst nur für die Zeit des Eintrags und nicht für jede spätere Zeit entnehmen. Bekanntlich befreit aber der Besitz nicht einmal unter allen Umständen vom Beweise, und wo nicht der Eigenthümer, sondern der blose Besitzer im engeren Sinne liquidirt hätte, würden allemal die Präjudizien des §. 95. gegenüber dem Eigenthümer wirkungslos sein.

Daß ein Saal- und Lagerbuch die Eigenthumsverhältnisse zu regeln hat, liegt schon in dessen rechtlicher Natur. Die alleinige Vorschrift, daß das Kataster ein solches sein solle, involvirt schon die Bestimmung, daß es zum Nachweis nicht des Besitzes, sondern der Eigenthumsverhältnisse zu dienen habe, und wenn in §. 96. die Differenzen zwischen Dominikalisten und Rustikalisten ausdrücklich zur richterlichen Austragung verwiesen werden, so hat man darunter nicht den Besitz, sondern nur strittiges Eigenthum verstehen können. Die Frage des Besitzes kann nur höchst ausnahmsweise strittig sein. Das Kataster soll einen definitiven Zustand der Grundbarkeitsverhältnisse feststellen, wie ihn die Liquidation vorbereitet.

Verh. der Abg. von 1831, Beilageband 9. XLI. S. 26. §. 30.

In der weiteren Bedeutung des Wortes hat denn auch der kgl. Finanzminister den wirklichen Besitz als erstes Präjudiz erkannt und in den nach §. 66. angefertigten Besitzlisten der zugeschriebenen (d. h. immer eigenthümlich zugeschriebenen) Grundstücke den richtigsten Anhaltspunkt gefunden.

Verh. der Reichsräthe von 1831, Bd. 3. S. 43.

Cfr. Instruktion von 1830, §. 12. Reggs.=Blatt von 1830. S. 309.

Sollten auch die angegebenen unrichtigen Motive des Referenten theilweise mitgewirkt haben, daß der Vorbehalt des Petitoriums für ungeeignet erachtet wurde, immerhin wurde von der ersten Kammer der folgende vorgeschlagene Beisatz abgelehnt:

„die Liquidation bestimmt nur das possessorische Ver-„hältniß und das Petitorium, sowie das Ausstreiten „und Anfechten von Rechten und Renten, welche zur „Zeit der Liquidation unbekannt oder nicht flüssig wa-„ren, bleibt vorbehalten ꝛc.“

Verh. der Reichsräthe von 1831, Bd. 3. S. 112.

Dasselbe Mitglied beanstandete vorher die Uebertragung der Liquidation an rechtsunkundige Commissäre. Es nannte hierbei das Kataster das wichtigste Rechtsfundament der Nation und fuhr dann fort:

„Allerdings habe das Liquidationsverfahren nach §. 65. „nur bestimmte Thatsachen zu constatiren und Beste-„hendem protokollarische Evidenz zuzuwenden, aber die „Materie des Besitzes sei an und für sich eine der um-„fassendsten*) in dem gesammten Bereiche der Gesetz-„gebung. Nichts halte schwerer als den ächten vom „scheinbaren, den Besitzanspruch vom wirklichen Be-„sitze**) zu unterscheiden. Ueberdieß seien die Liqui-

*) Die Materie des Grundbesitzes oder besser des Grundeigenthums, d. h. die Rechtsverhältnisse des unbeweglichen und insbesondere des getheilten Eigenthums allerdings, gewiß aber nicht die Lehre vom Besitz. So heißt es im Brockhaus'schen Conversationslexikon: die Verhältnisse des Grundeigenthums gehören zu den verwickelsten und wichtigsten der bürgerlichen Gesellschaft ꝛc.

**) D. h. mit anderen Worten: den blosen Besitz vom Ei-

„dationsbeamten nicht blos zur Protokllirung der wech-
„selseitigen Aussagen, sondern gleichzeitig und aus-
„drücklich zur Verificirung der Besitzdokumente*) ange-
„wiesen. Offenbar walte also hier ein Notariatsgeschäft
„in der höchsten Potenz**), eine Art richterliche Pro-
„cedur ob ꝛc.

A. a. O. S. 19. u. 20.

Hier ist der Redner augenscheinlich im Unklaren über den Begriff von Besitz und gebraucht ihn wie oben im engeren, so jetzt im weiteren Sinne, d. h. zugleich für Eigenthum, ohne sich dieses Unterschiedes immer bewußt zu sein; woher sich theilweise auch die unrichtige Auffassung des §. 65. schreibt. Nach der gebrauchten Ausdrucksweise scheinen aber allerdings die Präjudizien des §. 95. in der oben angenommenen Bedeutung auch hier anerkannt zu sein, sonst hätte dasselbe Mitglied nicht nachher das Ungehorsamsverfahren eine das ganze Eigenthumsverhältniß des Gutsbesitzers bedingende Sache nennen können.

A. a. O. S. 24.

Auf die Anfrage eines Votanten, warum durch die erwähnte Liquidation die Rechte des dominus directus auf ewige Zeiten festgesetzt werden sollten, während nach der früheren Gesetzgebung die Rechte der Grundherren bei dergleichen Liquidationen intakt geblieben seien, wurde erwiedert,

---

genthume. Das Recht des Besitzes (jus possessionis) darf nicht mit dem Recht zu besitzen, (jus possidendi) verwechselt werden, welches letztere in die Theorie des Eigenthumes gehört.

von Savigny, das Recht des Besitzes I. Abschn. §. 1.

*) D. h. der Dokumente über die Eigenthumsverhältnisse am Grundbesitz.

**) Der blose Besitz im Gegensatz zum Eigenthum ist nicht leicht Gegenstand eines Notariatsgeschäftes.

daß im gegenwärtigen Gesetzentwurfe nichts neues in dieser Beziehung aufgestellt werde, daß vielmehr schon das Gesetz über die allgemeine Grundsteuer von 1828, §. 95. und 98. das nöthige festgesetzt habe; worauf der fragestellende Votant antwortete, daß daher der gegenwärtige Gesetzentwurf um so wichtiger sei, indem solche große Nachtheile daraus entstehen könnten. Auch dagegen wurde von mehreren Reichsräthen erinnert, daß die befürchteten Nachtheile eines solchen Verfahrens nicht sehr groß seien, indem in jedem Falle nach §. 65. u. 96. des Grundsteuergesetzes von 1828 Vorsorge getroffen und namentlich der Regreß an die Gerichte vorbehalten worden wäre.

A. a. O. S. 27. u. 28.

Dieser Vorbehalt ist aber in den erwähnten Paragraphen ausdrücklich nur gegeben, wenn ein Gegenstand schon im Streit befangen ist, oder wenn über die während der Reklamationsfrist angemeldeten Ansprüche Differenzen entstunden und auf dem Weg der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden konnte. In jeder andern Beziehung gibt es somit auch nach dieser Ansicht gegen den legalen Katastervortrag nach Ablauf der Reklamationsfrist keinen Regreß an die Gerichte mehr.

Die bisher adoptirte Auslegung des §. 95. ist auf das bündigste und bestimmteste im Vortrage des zweiten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten ausgesprochen mit den Worten:

§. 16.

„Wenn man erwägt, daß das Geschäft der Liquidation anderen als mit richteramtlichen Funktionen bekleideten Individuen übertragen ist, so erscheinen die

„gestellten Präjudizien im ersten Moment als tief ein=„greifend in die privatrechtlichen*) Verhältnisse, als „eine Verweisung der privatrechtlichen Ansprüche an „ein inconstitutionelles Forum. Allein dieses Bedenken „hebt sich, wenn man die folgenden §§. 93. und 95. „näher ins Auge faßt. Denn mit der projektirten „Ausschließung des einen oder beider ungehorsamer „Theile ist weder das Recht der Reklamation binnen „eines Jahres und drei Monaten (§. 93.) noch die „Beibringung der Beweismittel binnen weiterer drei „Jahre (§. 95.) und ebensowenig das Recht der rich=„terlichen Austragung benommen, — (§. 96.) wenn „im letzten Fall die vorstehenden 2 Termine von „ein einviertel und drei Jahren nicht versäumt „sind.

§. 19.

„Nach diesen Erwägungen ist gegen die Principien „des Gesetzentwurfes nichts zu erinnern, als daß nach „dem Beschluß der Kammer der Reichsräthe zur Be=„seitigung eines jeden möglichen Zweifels in dem Art. „I. Abschn. 3. und 4. zu dem §. 95. des Grundsteuer=„gesetzes vom 15. August 1828 der §. 93. allegirt und „vorgesetzt wird."

Verh. der Abgeordn. von 1831, Beilageband 9. XLI. S. 16. u. 17. §. 18. u. 19.

So erklärt auch Freiherr von Closen in der Sitzung vom 18. August 1831:

„Anerkennung des Besitzes und der Reallasten**), das

*) Nicht blos processualischen.

**) D. h. des Eigenthums am Grundbesitze und der darauf ruhenden Reallasten.

„ist der Zweck des Liquidationsgeschäftes; und das Re-
„sultat endlich ist, daß das darauf gegründete Saal-
„und Lagerbuch, wenn die gesetzlichen Jahre vorüber
„sind, die Rechte und Verbindlichkeiten für immer
„bestimmt (§. 95.). — Eine solche Liquidation hat
„also förmlich die Kraft eines Rechtsspruches. Das
„Kataster soll — als Saalbuch — aus weiß schwarz,
„aus schwarz weiß machen. Wegen Versäumniß kann
„somit einem Besitzer*) ein Recht verloren gehen, wo-
„für er seit Jahrhunderten die besten Urkunden besitzt.
Verhandl. der Abgeordn. von 1831, Bd. 14. LXXIX.
S. 7.

Der Abgeordnete von Harsdorf, damals Stadtgerichts-direktor zu Bayreuth, sprach sich hierüber folgendermassen aus:

„Dieses im §. 95. des Steuergesetzes resp. im Zu-
„satzartikel Nro. 1. enthaltene Präjudiz ist aber so
„ausserordentlich exorbitant, daß ich mich nicht da-
„mit vereinigen kann. Es ist nämlich darin ausge-
„sprochen, daß, wenn die Ansprüche in dem Termine
„nicht angemeldet werden und weder der Rustikal- noch
„Dominikalbesitzer erscheinen, das Grundsteuerkataster
„abgeschlossen und die Parcelle als freies Eigenthum
„vorgetragen wird."

„Der §. 95. hat noch die ganz und gar ungeeignete
„in ein Steuergesetz nicht, sondern blos in eine Pro-
„zeßordnung gehörige Bestimmung, daß das Steuerka-
„taster nicht blos in Steuersachen, sondern auch über
„die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten als
„Saal- und Lagerbuch Beweiskraft äußern solle."

---

*) D. h. im weiteren Sinne zugleich als Eigenthümer.

„Diese Bestimmung ist einmal Gesetz und ich darf „dagegen nichts erinnern; allein da nun zum zweiten „Male in einem Steuergesetz eine Bestimmung aufge„nommen werden soll, die den Verlust des gan„zen Eigenthumsrechtes zur Folge haben kann, „so mußte ich denn darauf zurückkommen dürfen. Ich „muß mich übrigens gegen das erwähnte Gesetz um so „mehr auflehnen, als das also in praejudicium abge„schlossene Steuerkataster Resultate enthalten kann, die „im Widerspruch mit dem Hypothekenbuch stehen kön„nen, in welchem alle Eigenthumsverhältnisse und Be„schränkungen ganz genau eingetragen sind. Die Ver„handlungen des Hypothekenbuchs sind von denen des „Steuerkatasters ganz getrennt. In jenem befinden sich „die Eigenthumsrechte z. B. des dominii*) directi ge„nau und nach vorgängiger Anerkenntniß des domi„nii*) utilis vorgetragen. In diesem hat jeder seine „Eigenthumsrechte durch Nichterscheinen in den Ter„minen**) verwirkt ꝛc.

„Abgesehen hiervon, so sehe ich nicht ein, warum „man bei diesen strengen Präjudizien nicht einmal eine „Berufung zulassen will, und ich trete daher nicht nur „der fünften Modifikation der Kammer der Reichsräthe „bei, sondern ich will den Betheiligten auch noch das „remedium restitutionis in integrum vorbehalten wis„sen."

A. a. O. S. 60. ꝛc.

Dieser Antrag wurde aber von der Kammer im Einklang mit dem Landtagsabschied vom 15. August 1828. I. K. und dem §. 95. des Gesetzes fast einstimmig abgelehnt,

*) Soll wohl heißen: domini.
**) Vielmehr erst durch Ablauf der Reklamationsfrist.

ebenso wie ein weiterer Antrag, daß dem vorliegenden Gesetzentwurfe ein dritter Artikel beigefügt werde, welcher ausspricht, daß durch die Bestimmung dieses Gesetzes die volle Wirksamkeit des Hypothekengesetzes nicht aufgehoben oder beschränkt werde.

A. a. O. Bd. 15. LXXXI. S. 9. ꝛc.

Eine besondere Rücksicht auf die Hypothekenbücher hat Freiherr von Closen in Anspruch genommen.

A. a. O. Bd. 14. LXXIX. S. 9. ꝛc.

Dieß gebe Gelegenheit, das Verhältniß des Grundsteuerkatasters zum Hypothekenbuch überhaupt ins Licht zu setzen.

Es ist zwar eine Benützung der Hypothekenbücher bei der Liquidation nirgends ausgeschlossen. Gerade in Betreff der Grundbarkeitsverhältnisse ist aber das Hypothekenbuch nur ein documentum referens, das Kataster das relatum.

In §. 130. Nro. 4. des Hypothekengesetzes von 1822 heißt es:

4) Die einzelnen Bestandtheile eines Gutscomplexes, die Gült und Grundzinsleistungen unter der zum §. 22. Nro. 5. bemerkten Beschränkung werden nicht verzeichnet, sondern hinsichtlich derselben ist im Hypothekenbuche blos mit Angabe des Steuerdistriktes auf das Steuerkataster zu verweisen, dessen Einsicht dem Betheiligten von dem einschlägigen Rentamt gestattet werden soll; in dessen Ermanglung kann auf andere Gutsbeschreibungen z. B. Urbarien, Saal- und Lagerbücher und dergleichen verwiesen werden. Mangelt es auch hieran, so sind die Bestandtheile eines Gutes nach ihrer Beschaffenheit, Umfang, Anzahl z. B. die Zahl der Aecker, Wiesen, Weiher, die Größe der Waldungen und dergl. beiläufig anzugeben. Bei großen Gütercomplexen sind

Grundakten abgesondert zu führen, wenn der Eigenthümer die abgesonderte Führung ausdrücklich verlangt.

Das Hauptaugenmerk des Hypothekenbuches ist auf das Verhältniß des Pfandschuldners zum Pfandgläubiger gerichtet. Nur in Rücksicht hierauf und beiläufig geschieht der Grundbarkeitsverhältnisse Erwähnung, nicht auf den Grund erschöpfender Verhandlungen zwischen Grundholden und Grundherrn, sondern unter Bezugnahme auf die rentamtlichen Kataster und Grundbücher. Es müssen daher die nach dem neueren Gesetze von 1828 eigens mit zum Zweck der Feststellung der grundherrlichen Verhältnisse angefertigten Grundsteuerkataster, denen weitläufige Verhandlungen und präjudizielle Fristen vorangehen, im Allgemeinen überall den Ausschlag geben, wo beide Institute collidiren sollten. Das Verhältniß beider wird sich so stellen: Was den durch den Ablauf der Reklamationsfrist präklusiv gültigen Katastervortrag anbelangt, so sind Rechte aus entgegengesetzten Hypothekeneinträgen früherer Zeit dadurch civilrechtlich erloschen; spätere widersprechende Hypothekeneinträge, wenn sie auf einem neuen Rechtsverhältnisse, z. B. Anerkenntniß oder Vertrag beruhen, derogiren allerdings dem Katastervortrage, aber nicht als intensiveres Beweismittel, sondern als Urkunde über ein neueres Rechtsverhältniß, dessen Eintragung in das Grundsteuerkataster ebenfalls verlangt werden kann. Hiervon abgesehen, kann aber ein erloschenes Recht durch den Hypothekeneintrag nicht wieder rechtsgültig werden. Der Vortrag im Umschreibkataster läßt auch Gegenbeweis zu und insoferne kann das Hypothekenbuch zwar für sich allein noch keinen Gegenbeweis bilden, wohl aber mit Hülfe der Hypothekenprotokolle und andrer Urkunden. Bei ganz geordneter Geschäftsführung können aber solche Collisionen überhaupt nicht vorkommen.

cf. Verh. der Abg. von 1831, Bd. 14. LXXIX. S. 29. ꝛc.

Gegen die dem Grundsteuerkataster beigelegten Wirkungen ist schon vielerlei eingewendet worden: den Liquidationscommissären gingen die für ein so wichtiges Geschäft erforderlichen juristischen Kenntnisse ab, sie seien nur Finanzbeamte, ihren Verhandlungen könne deßhalb richterlicher Seits keine so präjudizielle Wirkung zuerkannt werden, die Folgen einer Versäumniß wären zu schwer für den Rechtsunkundigen, welchem man sie nicht so hoch anrechnen könnte, die Umschreibungen sollten nicht durch die Steuerämter geschehen und was dergleichen mehr. Allein dieß alles sind Bedenken, welche schon vielfach bei den Berathungen vorgebracht worden sind, aber nicht im Stande waren, die Erhebung des Entwurfes und namentlich des §. 95 zum Gesetze zu beseitigen.

Der Katasterstelle und ihren Liquidationscommissären ist ihr Beruf gesetzlich zugewiesen und von den Kammern wurden alle Anträge der Einzelnen auf Mitwirkung der Gerichte zurückgewiesen.

Verh. der Abg. von 1828, Bd. 9, S. 180.

Die Ansicht, als wenn zur rechtlichen Gültigkeit der dem Grundsteuerkataster verliehenen Eigenschaften noch irgend eine Verhandlung vor Gericht vorausgehen müßte, entbehrt sonach alles Anhaltes. Zwar läßt sich nicht bezweifeln, daß eine Mitwirkung der Gerichte der Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Liquidationsverhandlungen noch besondern Vorschub geleistet hätte. Aber alle Maßregeln von Vorsicht und Obsorge müssen ihre Gränze haben. Erfordern jene Verhandlungen ohnedieß großen Aufwand an Zeit und Kosten, so wäre bei einer umständlichen Mitwirkung der Gerichte, wie sie allein Erfolg haben konnte, gar kein Ende abzusehen gewesen, und die Herstellung des ganzen Steuerkatasters, für deren baldigen Vollzug man ohnedieß viel zu sanguinische Hoffnungen hegte, wäre noch auf lange Zeit

hinausgeschoben worden. Auch muß doch jeder Aufwand an Zeit und Kraft im Verhältniß zu seinem Zwecke stehen, und nachdem die Liquidationsverhandlungen schon jetzt so umfassend gepflogen werden, stünde der Vortheil, den die Mitwirkung einer zweiten selbstständigen Behörde gewähren könnte, in keinem Verhältnisse zu den dadurch hervorgerufenen Verzögerungen und Schwierigkeiten. Es wäre dann kaum möglich gewesen, in die Verhandlungen die so nothwendige Einheit zu bringen. Die Katasterbeamten sind übrigens, wie aus dem Gesetz selbst hervorgeht, insoferne keine blosen Finanzbeamte, als sie in privatrechtlicher Hinsicht blos Notariatsgeschäfte verrichten und bei den gesammten Verhandlungen nicht ihnen die Vertretung des ärarialischen Interesses obliegt, sondern lediglich den Rentämtern, welche für das k. Aerar zu liquidiren und reklamiren haben. Geht man übrigens auf die Entstehung der älteren Saal- und Lagerbücher zurück, so wird man finden, daß sie meist durch Finanzämter zu Stande gebracht worden sind. Bei der Liquidation ist auch weniger eine gründliche juristische Ausbildung nothwendig (die ja auch bei Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Patrimonialgerichte II. Klasse nicht erfordert wird), als vielmehr die besondere Kenntniß der gutsherrlichen und überhaupt der Bodenverhältnisse. Diese Anstände dürften auch ihre vollkommene Hebung in den Motiven zu §. 61—67 des Entwurfes,

Verh. der Abg. von 1828, Bd. 1, S. 87,

und in den vom k. Finanzminister bei den Kammerverhandlungen von 1831 gegebenen Erläuterungen finden.

Verh. der Reichsräthe von 1831, Bd. 3, S. 5—7.

Da überall die urkundlichen Nachweise die hauptsächliche Grundlage der Liquidation bilden, zu denen erforderlichen Falls noch ausdrückliche Anerkennung kommt, da die Liqui-

dationscommissäre die genauesten Recherchen anstellen und der Landmann bei Verhandlungen über seine Immobilien gewöhnlich doch mit Vorsicht verfährt, bei der Länge der Reklamationsfrist endlich werden nachtheilige Versäumnisse doch nicht häufig vorkommen. Selbst für den Ungehorsamen, der alle Cautelen und Wohlthaten des Gesetzes vernachlässigt, wird auf den Grund der vorhandenen Akten ex officio liquidirt und tritt die Präsumtion des freien unbelasteten Eigenthums nur im äußersten Falle ein. Bei einer so großartigen, über das ganze Reich sich erstreckenden Maßregel ist es aber unvermeidlich, daß Einzelne sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen und dadurch Rechtsnachtheile erleiden, nur dürfen diese neben den wohlthätigen Folgen des Institutes im Allgemeinen nicht zu hoch für den besonderen Fall angeschlagen werden.

Die Katasterumschreibungen, die ohnedieß stets den Beweis des Gegentheiles zulassen, konnten gewiß nur den Steuerämtern, nicht aber den Gerichten, zumal nach ihrer gegenwärtigen Organisation, übertragen werden und ist auch bei den Kammerverhandlungen gar keine Modifikation deßhalb beantragt worden. Dazu unterliegen die Umschreibungen immer der vierfachen Controle der vorgesetzten Stelle, der Betheiligten selbst, des Urkatasters und der evident zu erhaltenden Katasterauszüge. Den meisten Umschreibungen gehen aber auch gerichtliche Verhandlungen voraus, und auf den Grund blos mündlicher Verträge, wo die Betheiligten lediglich die Verhandlungen des Steueramtes zu unterzeichnen haben, dürfen gesetzlich keine Umschreibungen in Bayern stattfinden, wie dieß z. B. in Westphalen allerdings der Fall ist.

Derartige Anstände konnten freilich bei Verabfassung des Gesetzes von Gewicht sein. Jetzt aber, wo es sich um dessen Befolgung handelt, können sie keinen Entscheidungsgrund

mehr bei der rechtlichen Beurtheilung des einzelnen Falles bieten und dürfen keine Veranlassung geben, die Sache in das alte Geleis zurückzuführen. Auch die Rücksicht darauf, welche Auslegung dem materiellen Rechte am wenigsten Nachtheil zufüge, darf nicht den Maßstab richterlicher Entscheidung bilden. **Lex utut dura, tamen sequenda.** Ja selbst unrechtlich und unvernünftig dürfte bekanntlich eine Rechtsbestimmung sein, und sie müßte doch befolgt werden, wenn sie aus den Umständen und vorhandenen Rechtsinstitutionen als gegründet und consequent sich zeigen läßt. Die Gesetzesauslegung ist immerhin eine freie Geistesthätigkeit des Richters, aber nur um das Gesetz in seiner objektiven Wahrheit zu erkennen. Hierbei können die Motive des Gesetzes und die dabei gepflogenen Kammerverhandlungen nicht umgangen werden, und ergibt sich aus diesen Hülfsmitteln der Interpretation die Erkenntniß desselben, so kann der innere Werth seines Resultates nicht mehr dazu dienen, diese Erkenntniß zu trüben. Da die grammatische Interpretation offenbar nicht ausreichte, mußte zur logischen geschritten und bei der Untersuchung über den wirklich beabsichtigten Sinn erörtert werden, ob die Worte des Gesetzes seiner Absicht entsprechen, oder ob der Gesetzgeber mehr oder weniger hat in das Gesetz legen wollen, als die Worte ausdrücken.

Von Savigny, heut. Röm. Recht Bd. I. §. 32.
Von Vangerow, Leitfaden für Pandektenvorlesungen Bd. I. §. 24 Anm.

In Abrede läßt sich freilich nicht stellen, daß die legislativen Vorberathungen nicht ganz frei von irrthümlicher Anschauungsweise Einzelner waren. Allein bei Berathung von Rechtsbestimmungen in Körperschaften, welche nur zum geringeren Theile aus eigentlichen Rechtsverständigen bestehen, können einzelne unrichtige Auffassungen nie ausbleiben, und

wo es sich um das Rechnen mit Rechtsbegriffen und um Feststellen derselben handelt, lassen sich gediegene Reden nicht so leicht improvisiren.

Der Abgeordnete Hagen hat sich in geharnischten Worten gegen den §. 95 und den Gesetzesnachtrag von 1831 erklärt:

„Nichts kann von nachtheiligeren Folgen sein, als wenn „Finanzgesetze Bestimmungen enthalten, die in das Ge- „biet der Rechtsgesetzgebung und selbst in das Privat- „recht der Einzelnen tief eingreifen. Da präjudizirliche „Normen dieser Art in solchen Gesetzen von den Staats- „bürgern gar nicht gesucht und geahnt werden, so ist „die Folge davon, daß Präjudizien und Rechtsnachtheile „wider Wissen und Willen der Betheiligten erwachsen, „gegen die gar keine Abhülfe mehr möglich ist. Dieser „Fall würde eintreten, wenn der im Steuergesetz aus- „gesprochene Termin, der schon zu Ende dieses Monats „zu Ende läuft*), nicht prolongirt würde. Denn nach „§. 95 soll nach Ablauf dieser Frist die Präklusion „aller nicht angemeldeten Ansprüche eintreten."

Verh. der Abg. von 1831, Bd. 14, Nr. LXXIX. S. 53 u. 54.

Wäre diese, über den §. 95 ausgesprochene, von der Gesetzgebung mit Recht verworfene Ansicht keine irrthümliche, wäre das Grundsteuergesetz wirklich in seinen rechtlichen Consequenzen zu folgereich und darum nachtheilig, würde man eine geringere Beweiskraft, die Zulässigkeit der Restitution, die Aufhebung der Präklusion und somit einen durchgehenden Vorbehalt des Gegenbeweises für ersprießlich

---

*) Dieß war eine reine Unmöglichkeit; denn der dreijährigen Reklamationsfrist mußte erst der Ablauf der förmlich proklamirten fünfzehnmonatlichen Frist, und diesem das ganze Liquidationsverfahren und die Katasteranfertigung vorausgehen, im August 1831 konnte also jene Frist noch nirgends im Ablauf begriffen sein.

halten, so könnte hier doch nur auf dem Wege der Gesetzgebung nachgeholfen werden. Die Erwägung des Richters aber wäre auf solche Momente nicht auszudehnen, und die Schwierigkeiten der principiellen Durchführung des §. 95 dürfen nicht davor abschrecken, denselben in seiner vollen gesetzlichen Kraft anzuwenden. Hier hat die Doktrin ihre Aufgabe zu erfüllen, so lange eine legale Interpretation nicht vorliegt.

II.

Auf welche Gegenstände und resp. Einträge erstreckt sich die Wirkung des §. 95 und somit die Beweiskraft und ausschließliche Gültigkeit des Grundsteuerkatasters?

Das Gesetz von 1828 ist zunächst zum Zweck der allgemeinen Grundsteuer erlassen. Dieß geht aus dem ganzen Inhalte ebenso hervor, als aus Titel und Einleitung und aus dem Landtagsabschiede vom 15. August 1828 **I. lit. K.** Für diesen Zweck ist die Messung, Bonitirung, Klassificirung, Liquidirung, die Herstellung und Umschreibung des Katasters angeordnet. Gelegenheitlich der Ermittlung des steuerbaren Ertrages wurden auch die Rechtszustände eines gewissen Zeitpunktes erhoben, und das Kataster soll nun nicht blos in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft gelten. Aus diesem letzteren Grund aber kann ihm nicht noch fremdartiger Inhalt aufgedrungen werden, es bleibt immerhin Steuerkataster und hat nur zugleich auch für diejenigen Rechte und Lasten der Betheiligten, welche wegen der Besteuerung aufgeführt sind, Beweiskraft wie ein Saal- und Lagerbuch. Dieß liegt einerseits in der Natur der Sache, geht aber auch

ausdrücklich aus dem Gesetze hervor. Im §. 95 selbst, Abs. 1, ist eine ausschließende Reklamationsfrist nur für Beschwerden wegen irriger Liquidation der Dominikalien, Zehnten und andrer nutzbarer Rechte jeder Art gegeben. Indem schon der Zweck des Gesetzes hierunter nur solche Rechte verstehen läßt, welche auf die Besteuerung Einfluß haben, resp. einer solchen unterliegen, so besagt der §. 64 noch ausdrücklich, daß als Betheiligte bei der Liquidation nur betrachtet werden Besitzer von steuerbaren Grundrealitäten, von steuerbaren Dominikal- und Zehntrenten, sowie von steuerbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten, und nach §. 4 wird nur von diesen Gegenständen, unter welchen alle in §. 95 benannten mitbegriffen sind, Steuer erhoben. Für alle nicht steuerbaren Gegenstände existirt also keine Betheiligung bei der Liquidation. Der Abs. 2. des §. 95 verleiht nun die Beweiskraft eines Saal- und Lagerbuches blos für die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten, d. h. der Eigenthümer obiger steuerbarer Gegenstände, und da nach §. 61 die Liquidation nur darin zu bestehen hat, daß einerseits das Eigenthum am Grundbesitze, andrerseits die Richtigkeit der auf dem Grundbesitz liegenden Dominikal- und diesen gleichgeachteten andern Reallasten und Reichnisse ihrer Art von den Betheiligten anerkannt wird, so kann es sich nur noch fragen, was unter diesen anderen Reallasten, Realrechten oder nutzbaren Rechten zu verstehen sei. Denn hiermit ist der Spielraum für die Liquidation (§. 61) sowie für die nachträgliche Anmeldung von Ansprüchen und Reklamationen (§. 95) abgeschlossen, und auf diesen Vorverhandlungen beruht die ganze rechtliche Gültigkeit des Katasters.

Die Grundsteuer ist entweder Rustikal-, Dominikal- oder Zehntsteuer; Dominikalist und Zehntherr steuern dem Grund-

eigenthümer verhältnißmäßig bei (§. 4). Da nun die ganze Grundsteuer nur eine Staatsauflage von Grund und Boden ist (§. 2), so können die Steuerobjekte der Dominikalisten und Zehntherren, auch obige Real- und nutzbaren Rechte nur Theile, nicht blose Einschränkungen des Eigenthums an Grund und Boden sein*); ferner müssen sie einen in Geld anzuschlagenden Ertrag liefern, weil die Beisteuer nur nach Verhältniß ihres Ertrages geschieht, die Rechte auf solche steuerbare Leistungen sind sonach ihrer ganzen Natur nach nichts anders als sogenannte deutsche Realrechte. Es sind nach der Definition Maurenbrechers diejenigen dinglichen Rechte, welche an den Besitz**) eines Grundstückes geknüpft sind, ohne für dieses Grundstück selbst irgend eine Zweckbestimmung zu haben.

Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, 2te Bearbeitung, Bd. 1, §. 347.

Nach Cap. III. des Gesetzes unterliegen die Grundstücke der Besteuerung nur nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit und ist hierauf deren Bonitirung und Klassificirung zur Ermittlung des steuerbaren Ertrags weiter vorgeschrieben. Das Cap. IV. enthält dann die übrigen steuerbaren Objekte, indem dessen Titel besagt:

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominikalverbande, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten.

Im Verlaufe des Kapitels sind alle diese Rechte mit folgenden Bezeichnungen einzeln und ausschließlich aufgeführt.

Dominikalrenten, ständige und unständige in Geld

---

*) Oder es muß ihnen analog dieselbe Natur des Grundeigenthums verliehen sein, wie den Realgewerben und Jagdgerechtsamen.

**) Hier schon wieder das Wort „Besitz" im weiteren Sinne mit Inbegriff des Eigenthumes.

und Naturalien, Naturalfrohnen, Realgewerbe, Holzrechtsbezüge, Alpenwaiden, Jagdgerechtsame und Fischrechte.

Damit ist der Begriff des getheilten Eigenthumes*), soweit er darauf anwendbar ist, so ziemlich erschöpft. Jedenfalls können alle Rechte, die hier nicht mitbenannt sind, einer Besteuerung nicht unterworfen werden, auf sie erstreckt sich weder das Liquidationsgeschäft, noch die Präjudizien des §. 95, für sie hat also das Kataster weder ausschließliche Gültigkeit noch Beweiskraft.

Der §. 76 benennt zwar als Gegenstände der Umschreibung außer den Besitzveränderungen auch alle Veränderungen und Neuerungen, welche ohne eine Steuermehrung oder Minderung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-, Saal- und Lagerbuch Bezug haben. Allein hieraus läßt sich keine Ausdehnung für die Beweiskraft des letzteren auf andere als steuerbare Gegenstände ableiten. Eine gelegentlich der Umschreibung gemachte Aeußerung könnte ohnedieß die speciellen Bestimmungen über den äußern Umfang der Beweiskraft nicht beeinträchtigen. Es bringt auch die Eigenschaft eines Saal- und Lagerbuches keine anderen Einträge mit sich, als die der obenbenannten auf dem gutsherrlichen Verhältnisse beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten**), und mit jenen Veränderungen und Neuerungen kann nichts anderes verstanden sein, als die Umschreibungen der Ankunftstitel, der letzten Veränderungsfälle, des Datums, der Schätzungssumme u. s. w., wie sie für die ordentliche Führung jedes Saalbuches nothwendig sind und auf dasselbe Bezug haben, ohne deßhalb bei ihrer einseitigen Aufnahme

*) Die blose Lehenbarkeit eines Gutes an den Landesherrn kann hier in keinen Betracht kommen, s. unten Nr. 6.

**) cf. das oben citirte Gutachten der Tübinger Juristenfakultät.

gleichen Antheil an der saalbuchmäßigen Beweiskraft zu nehmen.

Schon die Motive zu §. 61—67 sprechen nur von Liquidirung der Besitzstands- und Dominikalverhältnisse, und die zu §. 47—49 kennen nur den Gegensatz von Rustikalist und Dominikalist. In dieser Weise hat auch Rudhart das Gesetz aufgefaßt, welcher als Grund der von ihm vorgeschlagenen Redaktion anführt, daß dadurch für die Zukunft die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Grundbesitzer und Grundherren festgestellt werden sollen. So lautete auch die gewichtige Stimme des zweiten Präsidenten der Kammer der Abgeordneten:

„Soll ein Kataster zu Stande kommen, welches als „öffentliche Urkunde für den ungezweifelten Besitz an „Grund und Boden sowohl als für die auf demselben „haftenden Lasten beweisend sein und bleiben soll, so &c."

„In einem Kataster für die Grundsteuer kommen auf „der einen Seite vor die Besitzungen eines jeden Eigen„thümers, auf der andern Seite die Berechtigungen, „welche an diesen Grundstücken irgend ein andrer theils „als Dominikalist, theils als Realberechtigter, theils „als Zehntherr hat."

Dann ferner:

„Als Betheiligte benennt der Gesetzentwurf die Besitzer „von Grundstücken, von Dominikal- und Zehntrenten, „von zehntbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten. „Daß hiermit alle Realberechtigte genannt seien, er„gibt sich aus der Vergleichung dieser Bestimmung (§. „61) mit den vorhergehenden Anordnungen."

Verh. der Abg. Bd. 9, S. 68 u. 70.

In ähnlicher Richtung erging auch schon die frühere Immediatverordnung vom 13. März 1811, auf deren Grund

die Vermessung für den Isarkreis vorgenommen ward. Sie lautet:

Außer dem Grundsteuerkataster, welches die Commission zu liefern hat, bearbeitet sie auch das Kataster der landesherrlichen Zehnten und der landesherrlichen Grundgefälle und nimmt überhaupt in das Kataster alle zehnt-, grund- und lehnherrliche Lasten auf, welche auf dem Grundeigenthum ruhen.

Ebenso stellt der Gesetznachtrag von 1831 als Berechtigte und Verpflichtete nur die Dominikalrenten- und Rustikalbesitzer einander gegenüber und kennt keine anderen Einträge von Lasten, als die aus deren Rechtsverhältniß hervorgehenden. Auch die Kammerverhandlungen von 1831 wurden in diesem Geiste gepflogen und ein Redner der Kammer der Reichsräthe hatte das richtige Princip mit wenig Worten auf das Schlagendste getroffen, wenn er zur Beseitigung der Bedenken über die Unvollständigkeit des Katasters bezüglich nicht steuerbarer Gerechtsame äußerte, die Beweiskraft dieser Bücher gehe nicht über ihr Objekt hinaus.

Verh. der Reichsräthe von 1831, Bd. 3, S. 34.

Aus dem bisher Gesagten nun gehen folgende Consequenzen mit Nothwendigkeit hervor:

1) Die Servituten, d. h. die mit einem Grundstücke oder einer Person als berechtigtem Subjekte unzertrennlich verbundenen Rechte, sich einer fremden Sache zu gewissen Zwecken zu bedienen oder den Eigner in dem freien Gebrauche des seinigen zu beschränken, beruhen nicht auf der germanischen Idee des getheilten Eigenthums, der Trennung in Ober- und Untereigenthum, wie dieß bei den im Grundsteuergesetze angeführten nutzbaren Rechten an fremdem Eigenthume der Fall ist. Sie unterliegen daher keiner Veranschlagung nach Cap. IV., üben ebensowenig einen Einfluß auf die Bestimmung

der Steuerverhältnißzahl des dienenden oder herrschenden Grundstückes, als sie selbst zur Besteuerung gezogen werden, und ihre Liquidirung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Den Einträgen von Servituten in das Grundsteuerkataster kommen somit die rechtlichen Folgen des §. 95 nicht zu gute. Nun findet man allerdings in Saal- und Lagerbüchern wichtige Servituten bisweilen vorgetragen z. B. Waide-, Fahrtgerechtigkeiten, und wird darauf oft um so mehr Werth gelegt, da ihr Vortheil leicht größer sein kann, als der, welchen außerdem das dienende Grundstück bietet. Ein solcher Eintrag kann aber nur als etwas rein Zufälliges betrachtet werden und entspricht, wie sich oben gezeigt hat, eigentlich nicht der Natur eines Saalbuches. Er kann auch nur je nach der anscheinenden Wichtigkeit einer Servitut geschehen. Ein Princip ist dabei nicht festzuhalten nnd alle Servituten können doch nie eingetragen werden. Nicht nur daß sie oft genug unbedeutender Natur sind, sondern sie wechseln auch zu häufig, vergehen und machen neuen Servituten Platz, je nach dem täglichen Bedürfnisse des Lebens. Ein Beweis der nicht eingetragenen Servituten ist bei Saalbüchern ohnedieß immer zulässig. Ganz anders stellen sich die Verhältnisse beim Grundsteuerkataster, dessen Einträge auf bestimmte Grundsätze gebaut sind und das seine rechtlichen Wirkungen nur auf die durch das Gesetz ausdrücklich angeordneten Einträge äußert. Ein Hutrecht mag den Ertrag des dienenden Grundstückes noch so sehr absorbiren, sein Werth kommt bei der Berechnung der Steuerverhältnißzahl doch nicht in Abzug. Alle Servituten unter den Präjudizien des §. 95 aufzunehmen und sie dann evident zu erhalten, wäre geradezu unmöglich, für die einzelnen aber können die gesetzlichen Wirkungen nur dann eintreten, wenn ihre Aufnahme geboten ist. Wollte man nun auch uneigentlicher

Weise Holzrechtsbezüge, Jagdgerechtsame, Fischrechte und Alpenwaiden Servituten nennen, so wäre hiermit der Anwendbarkeit des §. 95 auf Servituten auch ihre Gränze gesteckt. Es sind aber dieß vielmehr nutzbare Realrechte, die aus dem getheilten Eigenthume entspringen, oder wo sie wie oft bei Fischrechten und Alpenwaiden auf eigenem Boden ausgeübt werden, ein Theil des Eigenthumes selbst, und auch die Alpenwaide auf fremdem Eigenthume ist mit den sonstigen Waidegerechtsamen nicht zu verwechseln, gerade mit Ausschluß der übrigen ist sie allein als steuerbar aufgeführt. Es greift also die bekannte Rechtsregel Platz: **exceptio firmat regulam in casibus non exceptis.** Nach §. 5 lit. a sind Waiden wie alle sonstigen ökonomischen Nebennutzungen sogar ausdrücklich von der Besteuerung frei belassen, ebenso wie nach lit. c die Forstnebennutzungen.

In Uebereinstimmung hiermit wurde auch der Antrag des Abgeordneten von Harsdorf, beim §. 9 sub lit. e als steuerbar noch beizufügen: „Trift- und Waidegerechtigkeiten," von der Kammer verworfen, ebenso wie dessen weitere Motion, bei §. 5 sub lit. a vor das Wort „Waide" noch hinzuzusetzen „eignen," welche Motion bezweckte, nur die Waide auf eigenem Grund und Boden steuerfrei zu belassen, dagegen die Waideservituten der Besteuerung zu unterwerfen.

Verh. der Abg. von 1824, Bd. 9, S. 34 u. Bd. 10, S. 28, N. 118.

Man muß wohl zugestehen, daß eine urkundliche Feststellung so wichtiger und gewinnreicher Servituten, wie z. B. manches Waiderecht, allerdings ein Bedürfniß ist, welchem denn auch die älteren Saal- und Lagerbücher bisweilen abgeholfen haben. Im Grundsteuerkataster finden sich deßhalb gleichfalls vielfach Servituten vorgetragen und ist dieß gewiß eine ersprießliche Maßregel. Nur können die rechtlichen Wirkungen des §. 95 auf diesen Katastervortrag

nicht ausgedehnt werden und er hat nur den Werth, daß er Täuschung und frivolen Widerspruch erschwert, Besitznachfolgern zur Kenntnißnahme dient und auf die Erwerbsurkunden und Liquidationsverhandlungen hindeutet. Soweit sich aus diesen ein Beweis entnehmen läßt, unterstützen sie natürlich den Katastervortrag; sie sind aber ebenso wie andere Dokumente nach Form und Inhalt noch der richterlichen Prüfung unterstellt, und da die Aufnahme der Servituten dem Wirkungskreis der Liquidationscommissionen nicht durch das Gesetz zugewiesen war, so gebührt ihren Verhandlungen in dieser Beziehung, in welcher ja auch keinerlei Reklamationsfrist lauft, auch nicht die Wirkung der §§. 63. u. 95, so daß z. B. jedes Anerkenntniß nur die Wirkung eines außergerichtlichen Geständnisses nach G. O. Cap. XII. §. 1. Nr. 6 haben würde*).

Ganz entsprechend lautet auch die Instruktion vom 19. Jan. 1830 für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer. Sie verordnet nämlich in §. 17, daß Waiderechte, Laubrechte, Streurechte, Eichellesen und dergleichen Servituten oder Berechtigungen bei den Berechtigten sowohl als bei den Besitzern des dienenden Grundstückes in der Anmerkungsrubrik ohne besondere Literirung vorkommen sollen.

Rggs-Blatt von 1830, S. 316 u. 317. cf. S. 301 u. 304.

Ihr Eintrag ist auch hiernach nicht gleich zu achten dem der Besteuerung zu Grund gelegten Eintrage in den III. vorhergehenden Hauptrubriken, welche dasjenige enthalten, was nach Ablauf der Reklamationsfrist Beweiskraft erlangen

---

*) S. ebendaselbst Nr. 5. Doch ist hierbei zu bemerken, daß solche Anerkenntnisse, als die späteren Rechtstitel nicht durch blose Gegenbeweise aus früherer Zeit ihrer Wirkung beraubt werden können.

soll. Hier hat also das Grundsteuerkataster nach Zweck und Anlage einen geringeren Umfang, als gewöhnliche Saal- und Lagerbücher oft haben, sowie ihm andrerseits für den gesetzlich aufzunehmenden Inhalt theilweise eine ausgedehntere Wirksamkeit zukommt.

2) Der Eintrag von Bauverbindlichkeiten findet sich in älteren Saal- und Lagerbüchern mehrfach vor und erscheint in der That zur Vermehrung der Rechtssicherheit auch zweckmäßig. Allein dem Grundsteuerkataster ist er nach Zweck und Anlage fremd, er ist deßhalb auch nicht beweiskräftig und hat nur gleichen Werth wie der Vortrag der Servituten.

3) Der Vortrag von Ewiggeldern, wo er vorkommen sollte, ermangelt der Beweiskraft. Die Ewiggelder sind von keinem Einfluß auf die Besteuerung; sie gehen nicht etwa aus Verträgen über getheiltes Eigenthum hervor, sondern beruhen auf einem Darlehensvertrag, jedoch unter größerer hypothekarischer Sicherheit und mit schnellerer Exekution, als dieß gewöhnlich der Fall bei Schuldsachen ist*).

Verh. der Abg. von 1831, Bd. 14, LXXIX. S. 68.

4) Die auf Häusern ruhenden Dominikal- und anderen Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes im Grundsteuerkataster in Anrechnung zu bringen. Es ist dem Häusersteuerkataster die Eigenschaft eines Saal- und Lagerbuches vom Gesetze überall nicht vindicirt und kommt ihm keinerlei Beweiskraft zu, sowie denn auch eine Reklamationsfrist hier nur in Betreff der Steuerverhältnisse bewilligt ist.

---

*) Nicht ganz so wurden die Ewiggelder beim Steuerprovisorium behandelt.

Verordnung vom 1. Oktober 1811, Reggs-Blatt von 1811, S. 1614.

Dieses Kataster ist an sich ein bloses Nebenkataster, welches nur zur Evidenthaltung der Haussteuerziffer dient. Wie überhaupt der steuerbare Grund und Boden jedes Hauses mit dessen Eigenthumsverhältnissen saalbuchmäßig schon im Grundsteuerkataster aufgenommen ist, so finden auch alle Umschreibungen nur in dem an dieses weiter anbindenden Umschreibkataster statt. Für das Haussteuerkataster existirt kein besondres Umschreibkataster, ebensowenig als ein besondres Anmeldprotokoll, welches doch die Basis aller Umschreibung ist.

Haussteuergesetz vom 15. August 1828, §. 21 u. 23.

5) Die ganze Grundsteuer ruht auf dem Grundeigenthume, und die Eigenthümer der Dominikal-, Zehnt- und anderen nutzbaren Rechte steuern nur einen entsprechenden Beitrag dem Grundeigenthümer bei. Die Grundlage des Steuerkatasters ist das Eigenthum an dem getheilten oder ungetheilten Grundbesitz, zunächst nach dem Besitzstand zur Zeit der Liquidation. Hierauf findet also der §. 95 seine Anwendung. So weit es sich nun um die Verhältnisse des getheilten Eigenthumes handelt, so weit der Pflichtige dem Berechtigten, der Rustikalist dem Dominikalisten gegenübersteht, so weit es auf Existenz und Feststellung der zwischen zwei Gütern oder Grundstücken bestehenden Dominikalverhältnisse, der Rechte einerseits und der Lasten nebst etwaigen Gegenreichnissen andrerseits ankommt (§. 95, Abs. 1), greift die dort ausgesprochene Präklusion allerdings Platz (§. 95, Abs. 2), und ist hiermit der sichere definitive Besitzstand, wie bezweckt worden, hergestellt. Denn ein fester Rechtszustand für Grund und Boden erheischt vor allem, daß die Verhältnisse des Ober- und Untereigenthumes vollkommen geregelt sind, also vorzüglich die Handlöhne, Zehnten, Frohnen, Grundzinse und dergleichen Rechte der Dominikalisten gegenüber den Rechten und Pflichten der Rustikalisten. So

die dinglichen Beziehungen der berechtigten und belasteten Objekte. Anders was die förmliche Eigenthumsfrage, die juristische Herrschaft der Person über die Sache, das Verhältniß des Eigenthümers zum Eigenthume und gegenüber von dritten Prätendenten betrifft. In Rücksicht auf die §§. 61, 65, 71, 72, 76, 77 und 95 kann allerdings aus den Grund- und Umschreibkatastern das Eigenthum wie aus einem Saal- und Lagerbuche bewiesen werden, aber ein Gegenbeweis darf hier zur Aufhebung der rechtlichen Präsumtion unter allen Umständen nicht ausgeschlossen werden. Daß das Umschreibkataster den Gegenbeweis nie ausschließen kann, ist schon erwähnt, und jede Präsumtion des Eigenthums aus dem Umschreibkataster hört auf, wenn der die Umschreibung bedingende Vertrag wegen Nichtigkeit wieder aufgehoben worden ist. Aber auch dem Urkataster kommt in Betreff der subjektiven Eigenthumsfrage die präklusive Wirkung des §. 95 nicht zu. Nach den klaren Worten der §§. 95 und 96 erstreckt sich der in ersterem angedrohte Ausschluß nicht auf das subjektive Eigenthumsverhältniß, sondern beschränkt sich auf die nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen, in Betreff der die Grundbarkeit der Steuerobjekte und das getheilte Eigenthum überhaupt betreffenden Rechtsverhältnisse, und das Eigenthumsrecht der Person geht aus dem Kataster nur insoferne hervor, als dieses im allgemeinen für die erwähnten Rechte und Verbindlichkeiten beweisendes Saalbuch sein soll und als sowohl gemäß dieser Eigenschaft wie nach dem Geist und Buchstaben der oben citirten §§. 61 2c. seine Beweiskraft auch auf dieses Eigenthumsrecht an denselben sich zu beziehen hat. Entweder wurde die Liquidationsverhandlung mit dem wirklichen Eigenthümer und resp. legal Bevollmächtigten gepflogen oder nicht. In ersterem Falle ist ein Gegenbeweis nicht möglich, auch eine Präklusion undenkbar; in

letzterem sind die Verhandlungen nicht legal gepflogen und dem wirklichen Eigenthümer, der weder zur Liquidation gezogen, noch gegen den ein Ungehorsamsverfahren eingeleitet wurde, könnte keine Reklamationsfrist laufen, keine Präjudiz sich verwirklichen: z. B. der Legatar nimmt auf den Grund eines Legats ein Gut in Besitz, er liquidirt als Eigenthümer, das Kataster wird beweiskräftig und nun wird das Testament wegen Nichtigkeit rechtskräftig aufgehoben und das Legat cessirt. Klagt jetzt der Intestaterbe gegen den Legatar auf Herausgabe seines Eigenthumes, so braucht er nur durch obige Thatsachen darzulegen, daß der Beklagte zur Zeit der Liquidation der wirkliche Eigenthümer nicht war, und es schützt letzteren das Kataster auch nicht mehr in seinem Eigenthumsanspruche. Für den wahren Eigenthümer ist die mit einem falschen Prätendenten vorgenommene Liquidation nebst deren Folgen immer eine res inter alios acta.

6) Die Realgewerbe sind zwar nach dem Gesetze steuerbar, aber sie entspringen nicht aus dem getheilten Eigenthume, ihnen gegenüber stehen nur wieder Rechte (Realrechte oder polizeiliche Concessionen), es existirt jedoch kein verpflichtetes steuerbares Objekt, für dessen Besitzer die unterlassene Liquidation Befreiung von einer Last zur Folge hätte, oder eine präklusive Frist zur Reklamation gegen den vollzogenen Eintrag laufe. Hier kann somit das Kataster gleichfalls beweiskräftig, aber nicht präklusiv sein.

7) Das Grundeigenthum involvirt noch keine Jagdbefugniß. Das Jagdregal erstreckt sich über das ganze Land, und wo Jagdrechte in Händen von Privaten sind, da sind sie nicht sowohl eine Benützung des eigenen oder eine Beschränkung des fremden Grundeigenthums, als zunächst ein Theil des allgemeinen Jagdregales. Für sie existirt im Kataster kein unmittelbar belastetes und deßhalb minder besteuertes

Objekt. Hier konnte niemanden eine präklusive Frist laufen und ihr Eintrag hat daher wohl Beweiskraft, aber keine ausschließliche Gültigkeit.

Gleiches gilt von den Fischrechten und Alpenwaiden auf eignem Grund und Boden. Es kann hier nicht von Liquidirung und Feststellung der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen zwei gegenseitig Betheiligten die Rede sein.

8) Die Lehensherrlichkeit der Krone über alle Thron- und Kanzleilehen ist kein steuerbarer Gegenstand und liefert keinen steuerbaren Ertrag. Sie ist aber als Obereigenthum ein Theil des persönlichen Eigenthumsrechtes*), der juristischen Herrschaft über die Sache, nämlich über das steuerbare Lehen, welches unter Umständen dem Obereigenthümer ganz heimfällt. Für dieses Recht des Obereigenthums ist das Grundsteuerkataster beweiskräftig, wie für das volle Eigenthumsrecht, jedoch nach den unter Nr. 5 entwickelten Grundsätzen nicht von ausschließlicher Gültigkeit, so daß also, wenn ein zu einem Lehen gehöriges Grundstück als allodial vorgetragen ist, dem Obereigenthümer noch der Beweis des Gegentheiles offen steht und umgekehrt. Bei heimgefallenen Lehen bleibt der saalbuchmäßige Katastervortrag in Betreff der darauf ruhenden Rechte und Verbindlichkeiten immerhin auch gegen den Lehensherrn beweiskräftig, sogar ausschließend gültig, wenn er zu deren Liquidation geeignet beigezogen worden ist.

9) Der nach obencitirter Instruktion von 1830 gemachte Vortrag der Ankunftstitel, der letzten Veränderungsfälle, des Datums, der Schätzungssumme,

*) Es ist hier, so zu sagen, eine Theilung des Eigenthums in subjektiver Beziehung vorhanden, wie bei den Realrechten in objektiver.

der Prozente, der erhobenen Handlohnssumme und sonstigen Bemerkungen ist nicht beweiskräftig. Er ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, bildet weder die Grundlage des Steuerwerthes, noch hat er den Zweck, die Person des jeweiligen steuerpflichtigen Eigenthümers zu constatiren, er ist nur der historische Theil, welcher bei jeder Besitzveränderung und resp. Umschreibung sich gleichfalls ändert und Hinweisungen auf frühere rechtsgültige Akte enthält. Der Steuerplan hat an und für sich noch keine Beweiskraft, so z. B. nicht: die Aufzeichnung der Ortsflurgränzen oder Zehntmarkungen, wenn sie sich darin befinden sollte. Soweit aber darauf die Liquidationsverhandlungen und das beweiskräftige Grundsteuerkataster gebaut sind, also z. B. für den Umfang der einzelnen Grundstücke oder des ganzen Steuerdistrikts muß er nach Cap. II. auch beweiskräftig sein, jedoch gemäß §. 94 nie präklusiv. Der den einzelnen Katastern vorausgehende sogenannte allgemeine Theil bezieht sich theils auf die Besteuerung, theils enthält er geschichtliche Notizen, Angaben der bestehenden Observanzen und anderer für Auffindung und Benützung der entscheidenden Rechtsmomente dienender Anhaltspunkte. Eine Beweiskraft kommt ihm aber um so weniger zu, als dessen Eintrag über die gesetzlich gebotene spezielle Liquidation hinausgeht und als in Hinblick auf §. 70 für die Betheiligten in dieser Beziehung eine Reklamationsfrist gar nicht laufen konnte. Aller Beweiskraft entbehren natürlich auch die statistischen, dann die Dominikal- und Zehntzusammenträge, die Namenslisten mit Index und das Repertorium der Plannummern, von so wesentlichem Behelfe sie auch sonst sein können.

10) Bergwerke werden durch die definitive Grundsteuer überhaupt nicht betroffen und unterliegen besonderen Abgaben.

Gesetz v. 1. Juli 1834, Abänderungen des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr. §. 8. Gesetzbl. von 1834, S. 74.

Sie stehen daher auch außerhalb des dem Grundsteuerkataster gesetzlich zugewiesenen Umfanges.

12) Es könnte sich noch fragen, ob die nach Cap. III. u. IV. des Gesetzes gefundenen der Besteuerung zu Grunde gelegten Werthe und resp. Verhältnißzahlen auch für civilrechtliche Verhandlungen z. B. Schätzungen über das Dasein der Berufungssumme zur Norm dienen dürfen. Allein diese Größen lassen sich nicht in den Bereich des §. 95 ziehen, sie sind nur für die Besteuerung gegeben, beruhen nur auf der ein für allemal erhobenen natürlichen Ertragsfähigkeit eines Objektes, und während es bei den gerichtlichen Schätzungen immer auf den Curfentwerth, den Kaufwerth z. B. eines Grundstückes und seiner Früchte ankommt, so ist die Ertragsfähigkeit von Grund und Boden nur einer der vielen Faktoren, welche in ihrer Zusammenwirkung den zeitweiligen Kaufwerth bilden. Da jedoch die Erfahrung lehrt, daß die Schätzungen der vereideten Sachverständigen sich in den äußersten Schwankungen bewegen, daß z. B. ein Grundstück heute zum Zweck der Aufnahme einer Hypothek doppelt so hoch geschätzt wird, als kurz vorher zum Zweck der Handlohnsregulirung, so kann immerhin vermittelst des Katasters eine gar nicht zu verschmähende Controle über solche Schätzungen ausgeübt werden.

Man hat verschiedene Versuche gemacht, auf den Grund ökonomischer Erfahrungen das Verhältniß des Katasterertrages zum Reinertrag und somit den Geldwerth eines Grundstückes festzustellen. Allein dieß Verhältniß hängt von so vielen zufälligen Umständen ab, der Werth der Bodenerzeugnisse und mit ihnen des Grundeigenthums wird durch so viele stets wechselnde Voraussetzungen bedingt, daß man

auch nur annäherungsweise damit kein erkleckliches Resultat erzielen kann. Am sichersten dürfte in folgender Weise der Werth eines Grundstückes aus dem Kataster zu ermitteln sein:

Man suche nach dem Kaufschilling eines nahen, ganz gleichen Verkehrsverhältnissen unterworfenen Grundstückes, über welches in der jüngsten Zeit ein Kaufvertrag abgeschlossen worden ist. Der Unterschied im Werth beider Grundstücke kann bei übrigens gleichen Verhältnissen zunächst nur in der Größe und Bonität derselben liegen. Die Verhältnißzahl ist das Produkt des Flächeninhalts in die Bonitätsklasse *). Es verhält sich somit der bekannte Kaufwerth des einen Grundstückes zu dem unbekannten Werth des andern, wie die Verhältnißzahl des ersteren zu der des zweiten. Z. B. ein Grundstück mit der Verhältnißzahl 50 wurde nach exceptionsfreiem Vertrage um 800 fl. verkauft. Ein benachbartes Grundstück mit der Verhältnißzahl 25 wird dann 400 fl. werth sein. Denn

$$50 : 25 = 800 : x = 400.$$

Vor allem nothwendig ist es hier, daß dem Anhaltspunkte der Berechnung, dem das Vorderglied der zweiten Proportion bildenden Kaufschillinge ein exceptionsfreier Kauf zu Grund liegt. Ferner muß vorausgesetzt werden, daß die Bonitirung richtig vollzogen worden ist, und bei einer Eintheilung in 30 Klassen kann freilich die Einreihung Eine Klasse höher oder niederer oft sehr zufällig gewesen sein. Auch schließt die Bonitätsklasse als Ausdruck der natürlichen Ertragsfähigkeit nicht den Unterschied der Produktionskosten in sich, welcher bisweilen schon durch die verschiedene örtliche Lage bedingt sein kann. Allenfallsige Verschiedenheit in Betreff

*) Und bezeichnet den mitteljährigen katastermäßigen Ertrag eines Grundstückes in ganzen und Zehntels-Gulden.

der damit verbundenen Servituten ist gleichfalls nicht berücksichtigt. Endlich dürfen zwei Grundstücke, deren natürliche Ertragsfähigkeit durch die Bonitirung erhoben ist, in der durch erhöhten Kulturaufwand gesteigerten, wirklichen Ertragsfähigkeit nicht zu verschieden sein. Abgesehen von solchen selteneren Modifikationen läßt sich durch obige Proportion der Currentwerth eines Grundstückes mit ziemlicher Sicherheit ermitteln und so die Schätzung von Sachverständigen durch Gegenhalt controliren und berichtigen. Es kommt hier freilich alles auf die geeignete Wahl des zum Vergleiche dienenden Objektes an. Derartige Proben können zugleich mehrere angestellt werden. Ebenso bei Pachtschillingen. Hieraus ergiebt sich zugleich für den Werth des Zehnten ein Anhaltspunkt, wenn man den verhältnißmäßig geringeren Betrag der Betriebskosten in Anschlag bringt.*)

Für Luxusgärten bietet das Grundsteuerkataster keinen Anhaltspunkt**), auch nicht für den Werth von Häusern, deren Areal es nur enthält***). Bei fixen Naturalgefällen ist die Schätzung ohnedieß nicht schwierig. Im Allgemeinen steht die Steuerverhältnißzahl dem Reinertrag immer viel näher, als dem Rohertrag, da bei ihr die Aussaat und das Brachjahr in Abzug gebracht, das gewonnene Stroh aber und sonstige Nebennutzungen gar nicht mit in Anschlag gekommen sind. Bei Wäldern übersteigen die Produktionskosten kaum den Werth der freibelassenen Forstnebennutzungen, so daß die Verhältnißzahl derselben schon

*) Wornach der Reinertrag des Zehnten immer mehr als der 10te Theil vom Reinertrag des zehntpflichtigen Grundstücks ist.

**) Cfr. Selß, Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung von Grundsteuerkatastern in den deutschen Staaten §. 29.

***) Hier ließe sich eher an das Haussteuerkataster anknüpfen, insoferne die Haussteuer von den Mietherträgnissen abgeleitet ist.

deßwegen so ziemlich der Ausdruck ihres Reinertrags ist. Hierzu kommt aber noch, daß die Schätzung der zu Grunde gelegten Lokalpreise des Holzes im allgemeinen stets niedrig gegriffen ist. In manchen Gegenden, welche der Ludwigkanal durchzieht, sind sogar seit der Bonitirung die Holzpreise bereits um mehr als das doppelte gestiegen. Der Reinertrag muß sich also dort über die Verhältnißzahl stellen.

III.

Welches sind die gesetzlichen Erfordernisse des Grundsteuer- und des Umschreibkatasters?

Oeffentliche Urkunden sind nach den Anmerkungen Kreitmairs zur bayerischen G. O. Cap. XI. §. 2. lit. a., alles was auctoritate publica schriftlich verfertigt, bestätigt oder sonst verhandelt wird, oder nach einer schärferen Begränzung: solche Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde oder einer solchen Person, welche publicam fidem genießt, über die zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Verhältnisse in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind.

Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß. 6te Aufl. S. 493.

Ihre gesetzlichen und wesentlichen Erfordernisse sind demnach, daß sie in der vorgeschriebenen Form und von der zuständigen Behörde ausgestellt, daß die über die Fertigung von Urkunden bestehenden Vorschriften eingehalten sind.

Seuffert, Commentar zur bayerischen G. O. B. III. S. 121.

Die Form der Kataster ist im Grundsteuergesetz §. 67—69. und §. 77., dann im Gesetznachtrag von 1831 Nr. 5. vorgeschrieben. Die näheren Vollzugsvorschriften enthält die Instruktion vom 19. Januar 1830 §. 42. ꝛc. und §. 68. ꝛc. Reggsblatt von 1830. S. 337. ꝛc. und 352.

Es muß also z. B. für jede Steuergemeinde ein eignes Kataster bestehen, dasselbe von der Katasterstelle selbst rein abgeschlossen, das stattgefundene Ungehorsamsverfahren darin vorgemerkt, jede Umschreibung vom treffenden Rentamt vorgenommen sein. Soweit solche gesetzliche Erfordernisse aus der Einsicht des Katasters selbst hervorgehen müssen, würde deren Mangel auch seiner Beweiskraft Eintrag thun, im übrigen hat es, wie jede öffentliche Urkunde, die Vermuthung für sich, in der geeigneten Weise aufgenommen worden zu sein. Sowie in letzterer Beziehung das Gegentheil nicht erwiesen wird, in ersterer der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses nicht offenbar vorliegt, so tritt die Voraussetzung der gesetzlichen Erfordernisse nach §. 95. ein und ist hiermit die Beweiskraft und ausschließliche Gültigkeit des Katasters nicht weiter mehr anfechtbar. Der entscheidende Moment ist dabei immer der Ablauf der Reklamationsfrist, durch welchen das Kataster seine rechtsverbindliche Kraft gesetzlich erlangt. Es muß daher als eine wesentliche Vorbedingung dieser Eigenschaft erscheinen, daß die Reklamationsfrist für jeden, dessen Ansprüchen der Katasterinhalt entgegensteht, ordentlich abgelaufen ist und wirklich laufen konnte, nach Analogie des Rechtssatzes agere non valenti non currit praescriptio. Wer z. B. vom Beginne der Frist an ohne legalen Stellvertreter abwesend war, wer in der ganzen Periode blödsinnig und ohne Curator war, für den kann, auch wenn die Liquidation mit derselben Person oder einem Vorbesitzer ganz legal gepflogen war, der Lauf der Reklamationsfrist nach den allgemeinen Bestimmungen der Civilgesetze keine präjudizielle Wirkung haben und sobald der Nachweis darüber vorliegt, kann er und resp. sein Nachfolger noch auf die Berichtigung eines unrichtigen Katastervortrages dringen. Wo die Reklamationsfrist aus irgend

einem Grunde nicht gleich mit dem gesetzlich ausgesprochenen Beginne*) laufen konnte, da fängt sie an, sobald jener Grund wegfällt, wo sie aber unterbrochen wurde, läuft sie fort, sobald die Unterbrechung aufhört, nach Maßgabe der bestehenden Civilgesetze. Für jeden Eigenthümer kann übrigens nur s e i n Katasterfolium entscheiden. Sobald also aus Versehen das Katasterfolium des berechtigten Gutes mit dem des belasteten Objektes nicht übereinstimmt, so kann es dem Grundholden nicht schaden, wenn er gegen den Vortrag des ersteren nicht reklamirt hat, dieser als eine res inter alios acta hat keine Beweiskraft gegen ihn. Katastervorträge, welche sich förmlich widersprechen, haben nach allgemeinen Proceßregeln gar keine Beweiskraft. Wenn endlich der nach §. 70. dem Steuerpflichtigen hinausgegebene Katasterauszug aus Versehen mit dem Originale nicht gestimmt und so nur der günstigere Inhalt des Auszuges den Eigenthümer veranlaßt hätte, nicht zu reklamiren, so könnte man freilich verlangen, daß er in der langen Frist von 3 Jahren das Katasteroriginal hätte einsehen sollen. Allein dieß ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Auf den Grund des §. 70. war der Inhaber berechtigt, den amtlich gefertigten Katasterauszug für ganz gleichlautend zu nehmen und somit wird auch in diesem Fall der Beschwerte die Anerkennung seiner Ansprüche auf dem Proceßwege und eine Katastermodifikation immerhin durchsetzen können. Ein unklarer Katastervortrag wird selbst dann nicht vollständige Beweiskraft haben, wenn er sich aus den Liquidationsverhandlungen aufklären läßt.

---

*) Cfr. §. 93., 95. und 114. Intelligenzblatt für den Rezatkreis vom 4. Oktober 1834. S. 1787. und vom 23. Novbr. 1836, S. 2631. Korrespondent von und für Deutschland vom 2. August 1846. Nro. 214. zweite Beilage.

Verhält sich diese beschränkende Auslegung der für die Beweiskraft des Katasters vorausgesetzten „gesetzlichen Erfordernisse" in Richtigkeit, so ist damit der große Vortheil gewonnen, daß im Prozesse jedes Zurückgehen auf die Liquidationsverhandlungen, um daraus die formelle Beweiskraft zu schwächen, abgeschnitten ist; das Kataster erscheint dann nicht blos als ein documentum referens, dessen Richtigkeit und formelle Gültigkeit noch auf den Grund des documentum relatum beanstandet werden könnte, und zu letzterem Zweck dürfte ein Nachweis weder darüber, daß es mit den Liquidationsverhandlungen nicht übereinstimmt, noch daß diese nicht legal gepflogen worden, mehr verhandelt werden. Zugleich hat diese Ansicht den §. 85. lit. d. für sich, wornach auch gegen irrthümliche Vorträge im Kataster reklamirt werden kann und somit jeder Mangel des letzteren rechtzeitig zu rügen wäre. Gleichwohl bewährt sich dieselbe nicht, und ist das Dasein der gesetzlichen Erfordernisse noch durch andre Voraussetzungen bedingt.

Nach §. 61. gründet sich das Kataster auf die legalen Verhandlungen einer allgemeinen Liquidation. Nach §. 85. sind Reklamationen auch gegen Irrthümer in der Liquidation und gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster zugelassen. Wenn nun gemäß §. 95. alle Rustikalisten und Dominikalisten alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten binnen drei Jahren anzeigen, außerdem aber mit allen nicht angemeldeten Ansprüchen und Reklamationen ausgeschlossen sein sollen, so sind die Reklamationen hier nirgends direkt und unmittelbar gegen den Katastervortrag selbst vorgeschrieben, sondern sie können ebensogut allgemein gegen die Liquidationsverhandlungen gerichtet sein, so daß die Reklamation gegen den Katastervortrag nur mittelbar daraus hervorgeht. Ist

nun das Unterlassen einer Reklamation gegen die Liquidationsverhandlungen von so präjudiziellen Folgen, so können diese doch nur bei legalen Verhandlungen eintreten. Eine illegale Verhandlung ist nichtig und eine nichtige kann auch keine rechtliche Wirkung haben.

Für die Bezeichnung des Entwurfes „förmlich" hatte die Kammer der Abgeordneten auf Antrag des Ausschusses und Empfehlung des zweiten Präsidenten erst den Ausdruck „legal" als deutlicher substituirt,

Verhandl. der Abg. von 1828, Beilageband 5. **XVIII.** S. 16. Beilageband 9. S. 95. Band 9. S. 69. Band 10. S. 36.

und es liegt auf diesem Beiwort „legal" ein gewisser Nachdruck.

Wenn es aber zum Wesen des beweiskräftigen Katasters gehört, daß es auf legalen Liquidationsverhandlungen beruht, so muß die Beweiskraft da schwinden, wo diese Grundlage, die Liquidationsverhandlungen illegal sind. Schon der Umstand, daß das Gesetz ausdrücklich das Dasein der gesetzlichen Erfordernisse vorausbedingt, spricht dafür, daß damit nicht blos der richtige Ablauf der Reklamationsfrist und die äußere Form der Urkunde gemeint ist (was sich beides von selbst verstanden hätte) sondern die ganze legale Entstehung derselben. Ueberdieß ist das Dasein der gesetzlichen Erfordernisse im §. 95. zunächst nur als Vorbedingung für die Beweiskraft hingestellt, nicht aber zugleich für die schon vorher ausgesprochene Präklusion der nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen. Um diese aber, die doch nicht blos gegen das Kataster, sondern nach §. 85. unmittelbar gegen die irrige Liquidation d. h. gegen die Liquidationsverhandlung selbst gerichtet werden können, zu präkludiren, würde in keinem Falle die legale Form des Kata-

sters genügen, hier wäre jedenfalls die Legalität der Liquidationsverhandlungen gesetzliches Erforderniß, und wollte man dieß nicht in gleicher Weise für die Beweiskraft des Katasters annehmen, so müßte man dem Gesetze die sonderbare Absicht unterstellen, es habe für die Beweiskraft desselben andre Vorbedingnisse setzen wollen, als für dessen präklusive Natur. Somit ergibt sich, daß die Liquidations-Verhandlungen legal gepflogen sein müssen und daß, weil das Kataster sich auf diese gründet, dasselbe auch in Uebereinstimmung mit ihnen stehen muß.

Wie die Verhandlungen legaler Weise vorzunehmen sind, darüber geben hauptsächlich §. 61—66. des Gesetzes von 1828 und der Gesetznachtrag von 1831 Maß und Ziel. Sie haben vor allem durch eigene Liquidationskommissäre zu geschehen und Gerichte sowie Rentämter sind von deren Vornahme ganz und gar ausgeschlossen.

Cfr. Verh. der Abg. von 1828, Bd. 10. S. 37.
Verh. der Reichsräthe von 1831, Bd. 3. S. 113.

Es kann also keinen Zweifel leiden, daß diese Commissäre allein competent sind auch in allen denjenigen Fällen, in welchen sonst eine gerichtliche Protokollirung gesetzlich und ausdrücklich vorgeschrieben ist, z. B. wenn Israeliten oder Ehefrauen betheiligt sind, wenn es sich um Eigenthumsrechte an Grund und Boden handelt (ein Fall, der nach der Natur der Sache hier fast nie ausbleiben kann), ebenso wenn ein Theil oder beide Theile des Lesens und Schreibens unkundig sind; auch hier wird die gerichtliche Protokollirung durch die Verhandlung vor der Liquidationskommission ersetzt, welche ja für das ganze Verfahren den Gerichten ein für allemal substituirt und mit deren Funktionen beauftragt ist.

Cf. Steuergesetz von 1828, §. 63. und Instruktion von 1830, §. 14. Reggsbl. S. 314.

Blose Verwaltungsmaßregeln und Bestimmungen der Zweckmäßigkeit, wie sie z. B. in §. 66. des Gesetzes von 1828 und in §. 13. der Instruktion von 1830 vorkommen, bedingen freilich die Legalität nicht, sondern immer nur das Dasein der wesentlichen Erfordernisse. Wenn aber z. B. der Liquidationskommissär in Wahnsinn verfiele und noch Verhandlungen aufnähme, bevor man seinen Zustand entdeckt und ihn abberufen hätte, so wären diese Verhandlungen nichtig und die darauf gebauten Katastervorträge nach erfolgtem Nachweise wirkungslos. Natürlich kann die Legalität der Verhandlungen nicht blos darin bestehen, daß den Vorschriften der Gesetze von 1828 und 1831 Genüge geleistet ist, sondern es müssen auch diejenigen Erfordernisse vorhanden sein, welche die allgemein rechtlichen Voraussetzungen jedes Rechtsgeschäftes bilden: der Liquidant muß willensfähig und rechtsfähig sein und die erforderliche Dispositionsbefugniß haben. Ist z. B. derselbe bei der Verhandlung in unzurechnungsfähigem Zustand der Trunkenheit, besitzt er vom wirklichen Eigenthümer keine legale oder gar nur eine fingirte Vollmacht, steht er noch irgend unter Curatel, oder kann er nicht allein über den Gegenstand der Liquidation verfügen (z. B. blos der eine Ehegatte je nach den verschiedenen Bestimmungen der Eherechte), wäre bei dem Akte der Verhandlung Zwang am Liquidanten ausgeübt worden, so läge hier überall eine Illegalität vor. Die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde, wie sie von der Kammer der Abgeordneten indirekt durch Gleichstellung des Katasters blos mit rechtskräftigen Erkenntnissen gewünscht worden ist, rechtfertigt sich sonach aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst schon vollständig.

Sind aber die Erfordernisse einer legalen Verhandlung, eines gültigen Rechtsgeschäftes vorhanden, so kommt es auf

die Richtigkeit des Inhaltes nicht an und dieser, in das Kataster eingetragen, erlangt nach Ablauf der dreijährigen Reklamationsfrist Beweiskraft und resp. ausschließliche Gültigkeit. Es greift dann keine Einrede des Irrthums, er mag nun die rechtlichen oder die thatsächlichen Verhältnisse betreffen, selbst nicht einmal die der Täuschung mehr Platz. Wurden also z. B. bei der Verhandlung nicht alle vorhandenen Urkunden benützt oder vorgelegt oder nicht ganz richtig benützt, und wurde in Folge dessen die Aufnahme eines Rechtes im Liquidationsprotokoll und somit im Kataster unterlassen, so ging dasselbe nach vergeblichem Ablaufe der Reklamationsfrist verloren und schützt hiergegen weder Minderjährigkeit, noch der Nachweis aus neuaufgefundenen Beweismitteln. Ist aber die geschehene Liquidation unverständlich oder widersprechend, so kann sie nicht präjudiziell werden und somit der darauf gebaute Katastervortrag weder präklusiv noch beweiskräftig sein.

Wenn das Kataster als öffentliche Urkunde keinen sichtbaren Mangel hat, so steht ihm die gesetzliche Präsumtion zur Seite, in legaler Weise errichtet worden zu sein. Wer gleichwohl Einreden gegen das Kataster selbst oder seine Uebereinstimmung mit den Liquidationsverhandlungen oder gegen die Legalität der letzteren vorbringt, der muß sie auch beweisen, sowie derjenige, welcher behauptet, rechtzeitig reklamirt zu haben, zum Beweis verpflichtet ist. Diese Einreden werden bei der mit Sorgfalt und Umsicht beschäftigten Katastrirung und Aufnahme der Verhandlungen überhaupt nicht leicht zu einem Resultat führen, die Behauptung einer Illegalität aber, wo eine solche etwa vorgekommen sein sollte, wird in den meisten Fällen sehr schwer, und in späteren Jahren, schon nach Absterben der ersten Generation, fast unmöglich zu beweisen sein. Freilich ist doch der Prozeßsucht

dadurch wieder Raum gegeben, daß auf die Liquidationsverhandlungen selbst, wenigstens eine Prüfung ihrer formellen Erfordernisse und ihrer Uebereinstimmung mit dem Kataster wieder zurückgegangen werden darf. Allein das Kataster war in seiner Entstehung überhaupt nicht selbstständig und muß diese auf die Liquidationsverhandlungen wie auf ein Mutterprotokoll zurückführen, es ist keine primäre, sondern eine abgeleitete Urkunde, es kann die vorgeschriebenen Eigenschaften nur an sich tragen, wenn es in der vorgeschriebenen Weise zu Stande gekommen ist, die gesetzliche Wirksamkeit nur äußern, wenn die gesetzliche Vorbedingung seiner ganzen legalen Entstehung erfüllt ist, wenn also, wie der §. 61. sagt, das Kataster auf die allgemeine Liquidation gebaut und diese vermittelst legaler Verhandlungen zu Stande gebracht ist. Die Präjudizien des §. 95. können nur für legale, mit keiner Nichtigkeit behaftete Verhandlungen die ausgesprochenen rechtlichen Folgen haben. Es kann sich auch nicht blos darum handeln, daß irgend ein Rechtszustand fixirt werde, sondern es muß zugleich das materielle Recht durch Einhaltung der gebotenen Formen möglichst geschützt sein. In der erwähnten Weise lassen sich daher die Liquidationsverhandlungen der richterlichen Prüfung auch nicht entziehen.

Sollten Liquidationsverhandlungen im Laufe der Zeit z. B. durch Krieg, Brand, innere Unruhen ganz verloren gehen, so würde dadurch dem Kataster mit seinen gesetzlichen Präsumtionen keinerlei Eintrag geschehen. Es wären nur diejenigen Urkunden verloren gegangen, durch welche es noch am ersten möglich war, allenfallsige Einwendungen gegen die Beweiskraft und ausschließliche Gültigkeit desselben zu beweisen.

Ist wegen irgend einer Illegalität der Liquidationsverhandlungen der Katastervortrag ungültig, so lassen sich aus ersteren immer noch so viele Beweisbehelfe entnehmen, als die allgemeinen Prozeßgesetze ihnen Beweiskraft verleihen. Die Einsicht der einschlägigen Liquidationsverhandlungen als gemeinschaftlicher Urkunden wird nie verweigert werden können.

Wenn oben das Kataster so angesehen worden, als wenn dadurch eine neue Urkunde über die fraglichen Rechtsverhältnisse errichtet worden sei und dieselben wie durch eine novatio neu festgestellt wären, so liegt es klar zu Tage, daß dieser Umstand, selbst ganz wörtlich genommen, eine notorische und schon im Begriff des Katasters liegende Thatsache ist, sobald irgendwo die Einführung der definitiven Grundsteuer proklamirt worden und die Reklamationsfrist abgelaufen ist. Der Kläger also, welcher mit dem Kataster dereinst beweisen will, braucht weder in der Klage eine solche novatio erst zu behaupten, noch auch nur der Klage deßwegen schon einen Katasterauszug beizulegen. Die Erwähnung einer solchen novatio geschah nicht, um die rechtliche Natur des Katasters zu bezeichnen, sondern um dessen Wirkungskraft zu versinnlichen.

Suchte man hier rechtlich zu begründen, welche Bedeutung den im §. 95. ausgesprochenen „gesetzlichen Erfordernissen" beizulegen sei, so findet das gewonnene Resultat noch eine willkommene Bestätigung in einer Aeußerung des kgl. Finanzministers in der Kammer der Reichsräthe, bei welcher sich diese vollkommen beruhigten. Sie lautet also:

„Schließlich bemerkten Sie nur noch, daß nach den „Grundbestimmungen der Ausdruck „gesetzliche Erfor„dernisse" in §. 95. nichts anderes heißen könne, als, „das Lagerbuch müsse sich auf die gesetzlich her-

„gestellten Dokumente, Protokolle, Ver-„handlungen stützen. Da nun die dem Lager-„buche zu Grunde liegenden Protokolle von „den Liquidationskommissären gesetzlich aufgenommen „werden dürfen, so unterliege es keinem Anstande, daß „ein auf solche*) Verhandlungen begrün-„detes Lagerbuch die gesetzlichen Erfordernisse habe, „bisher seien durchaus keine Bedenken solcher Art vor-„gebracht worden, sowie sie denn auch den Debatten „von 1828 fremd geblieben seien.

Verh. der Reichsräthe von 1831 Bd. 3. S. 13.

Diese Worte sprechen als wesentliches Erforderniß des Katasters aus, daß es auf die Liquidationsverhandlungen gegründet sei, also auch mit diesen übereinstimme, und beson-ders noch, daß diese Verhandlungen auch in der gesetzlichen Weise hergestellt worden seien.

Würde aber ein Richter auch hierbei nicht stehen bleiben, sondern trotz der Beweiskraft des Katasters in Folge blosen Widerspruches erst noch die Richtigkeit des durch Kataster und Liquidationsverhandlungen dargebotenen Inhaltes prü-fen und trotz der gegebenen Präklusion diesen Inhalt erst wieder durch andere Urkunden auch dann in Frage stellen wollen, wenn gegen die Legalität der Verhandlungen keine gegründete Einwendung sich machen ließe, so wäre das Ka-taster ein bloser Auszug, ein Inhaltsverzeichniß ohne recht-liche Folgen, die Liquidationsverhandlungen allein wären die eigentliche Beweisurkunde, auch diese wären zunächst nur eine unpräjudizielle Sammlung von richterlich erst zu prüfenden Beweismitteln, die Bestimmungen des §. 95. Abs. 2. würden geradezu über den Haufen geworfen und

*) D. h. gesetzlich hergestellte.

die Seele der ganzen Gesetzesstelle, die präjudizielle Frist von drei Jahren wäre ebenso zwecklos und aller Wirkung baar und ledig, als die dem Kataster verliehene saalbuchmäßige Beweiskraft, weil sie den legal gepflogenen Verhandlungen und errichteten Dokumenten keinen anderen Charakter verleihen würden, als denjenigen, welchen sie schon ohnedieß ihrer Natur nach hatten. In allen Prozessen würde nicht nur auf die Liquidationsverhandlungen, sondern auf alle früheren Beweismittel zurückgegangen werden, und würden dann nur diejenigen Beweismittel entscheiden, die auch schon ohne Kataster den Ausschlag gegeben hätten.

Die gesetzlichen Erfordernisse des Umschreibkatasters sind einmal dessen Verabfassung in der vorgeschriebenen Weise und Form, dann die formelle Gültigkeit der zu Grunde liegenden Urkunden, Verträge, Erkenntnisse, Erbschaftszeugnisse ꝛc. und ihre Uebereinstimmung mit dem Kataster. Hier liegen nämlich keine Liquidationsprotokolle mehr in Mitte*) und läuft keine präjudizielle Reklamationsfrist. Das Dasein dieser Erfordernisse wird gesetzlich vermuthet und der Beweis der Illegalität wird, was die zu Grunde gelegten Urkunden betrifft, mit dem überhaupt zulässigen Gegenbeweise gewöhnlich zusammenfallen, z. B. wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß für nichtig erklärt worden ist. Ist ein Vertrag durch Eintritt einer Resolutivbedingung wieder rückgängig geworden, so folgt auf legale Beurkundung ein neuer Eintrag, wenn gleich nur das alte Rechtsverhältniß wieder hergestellt wird.

Der Seuffert'sche Commentar zur bayerischen Gerichtsordnung Bd. III. S. 126. enthält über das Grundsteuerkataster folgende Stelle:

---

*) Die Anmeldprotokolle können ihnen rechtlich nicht gleichgestellt werden.

Vollständigen Beweis machen:

a) die nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828 über die allgemeine Grundsteuer bewirkten Einträge des definitiven Grundsteuerkatasters und der damit in Verbindung stehenden Umschreibkataster, nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die auf die katastrirten Gegenstände bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten, indem denselben überall rechtsverbindliche Anerkennung derjenigen, zu deren Nachtheil der Eintrag geschieht oder ein rechtskräftiges Erkenntniß, oder vollbeweisendes Zeugniß der zuständigen Obrigkeit zu Grunde liegen muß.

Insoferne demselben hiermit volle Beweiskraft zuerkannt, und diese durch die Kraft der Beweismittel, welche zu Grunde liegen müssen, nur besonders motivirt wird, ist die Stelle ganz im Einklang mit der so eben durchgeführten Ansicht. Nur kann, wenn gegen die Legalität des Liquidationsprotokolles und namentlich der erforderlichen Unterschriften*) sich nichts gegründetes einwenden läßt, nach der angenommenen Auffassung zur Ermittlung der Beweiskraft auf eine besondere Prüfung der zu Grunde gelegten Verträge, Erkenntnisse, Zeugnisse u. s. w. richterlicher Seits nicht mehr eingegangen werden. Was die durch den Ablauf der Reklamationsfrist hervorgebrachte Präklusion aller nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen und die hiermit zusammenhängende ausschließliche Gültigkeit des Grundsteuerkatasters anbelangt, so gehört sie, weil rein civilrechtlicher Natur, auch nicht in ein Werk über den Civilprozeß und wurde daher mit Recht im Commentare gar nicht berührt.

*) Die sogar nach Umständen ihre Ergänzung in der Glaubwürdigkeit der amtlichen Verabfassung finden.

Das Ergebniß dieser Erörterungen läßt sich nunmehr kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Das Grundsteuer= resp. Urkataster hat nach Ablauf der dreijährigen Reklamationsfrist volle Beweiskraft und für den Zeitpunkt der Liquidationsverhandlungen unter Beseitigung und Aufhebung aller nicht rechtzeitig angemeldeten Reklamationen und Ansprüche ausschließliche Gültigkeit.

2) Das Umschreibkataster hat letztere Eigenschaft nicht, wohl aber die Beweiskraft eines Saal= und Lagerbuches. Es läßt immer Gegenbeweis zu, eben so wie das Urkataster, wenn bei letzterem nicht der Rechtsnachtheil des Ausschlusses gegeben ist. (Nr. 4.)

3) Die ausschließliche Gültigkeit des Grundsteuerkatasters bezieht sich nur auf die Existenz derjenigen aus dem getheilten Eigenthume an Grund und Boden entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Besteuerung unterliegen, resp. Einfluß auf sie haben.

4) Die Beweiskraft des Umschreib=, sowie des Urkatasters erstreckt sich auch auf die Eigenthumsrechte der Personen und auf die sub. 3. nicht begriffenen, fremdes Grundeigenthum nicht belastenden steuerbaren Gerechtsame, nämlich Jagd, Realgewerbe, dann Alpenwaiden und Fischrechte auf eigenem Grund und Boden.

5) Sowohl das Umschreib= als das Urkataster müssen aber zu diesem Zwecke mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen sein.

6) Diese bestehen beim Urkataster im Vorhandensein der für dasselbe vorgeschriebenen Formen, in der Legalität der gepflogenen Liquidationsverhandlungen, dem richtigen Ablauf

der Reklamationsfrist und der Uebereinstimmung des Katasters mit dem Liquidationsprotokolle.

7) Beim Umschreibkataster bestehen sie außer den vorgeschriebenen Modalitäten der Verabfassung in der formellen Gültigkeit der zu Grunde gelegten Urkunden und deren Uebereinstimmung mit dem Katasterinhalte.

8) Für das Dasein dieser Erforderniße spricht die gesetzliche Vermuthung.

Sonach genügt es freilich nicht allemal, blos einen Blick in das Grundsteuerkataster zu werfen, um eine unzweifelhafte, unantastbare Gewißheit über die Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums zu erlangen. Aber doch ist durch die ertheilte Beweiskraft und insbesondere den ausgesprochenen Rechtsnachtheil der Präklusion ein fester Besitzstand mit den wohlthätigsten Folgen gegründet. Die Grundholden können nicht mehr in Masse Prozesse gegen den Grundherren anfangen, um so diesen indirekt zur Erlassung oder Herabsetzung von Gefällen zu zwingen, es kann nicht mehr so leicht vorkommen, daß ein Grundherr durch Zurückhaltung von Veräußerungsconsensen, Verzögerung polizeilicher Funktionen und Concessionen und was dergleichen mehr den bedrängten Grundholden zur Anerkennung zweifelhafter Abgaben zwingt. Allein es muß auch die Furcht vor den rechtlichen Folgen des §. 95. schwinden, als wären sie zu weit greifend und in keinem Verhältnisse mit den getroffenen Vorbereitungen.

Läugnen läßt sich nicht, daß namentlich die Redaktion des §. 95. Abs. 2. manches zu wünschen übrig gelassen hat. Der Zweck einer unpartheiischen Beurtheilung aller hier auftauchenden Zweifel, erzeugte nun das Bestreben, die Gründe, welche für und gegen die eine oder die andere Auslegung

sprechen, durchgehends auseinander zu setzen. Wo ein Streitpunkt nicht mit unumstößlicher Gewißheit zur Entscheidung gebracht werden konnte, mußte dahin getrachtet werden, dasjenige festzuhalten, was am nächsten lag und dem Geist des Gesetzes am besten entsprach, und war jede Ansicht zu verwerfen, welche vielleicht minder erhebliche Zweifel einerseits gelöst, dagegen in ihrer Durchführung wieder viel wesentlichere Anstände zur Folge gehabt hätte.

Die Anwendung des §. 95. wird in der vielgestaltigen Praxis manchen labyrinthischen Gang passiren. Mögen bei der noch herrschenden Ungewißheit diese Erörterungen als Leitfaden hiefür dienen und wo ihnen dieß nicht gelingt, bessere Wegweiser zu neuen Anstrengungen veranlassen. Nur daß nicht die ganze Idee des §. 95. bei Seite geworfen werde, welche ein Redner der ersten Kammer den glorreichsten Conceptionen der gegenwärtigen Regierung beigezählt hat.

Zusammentrag

der

einschlägigen Gesetzesstellen.

Abschied für die Ständeversammlung des Königreiches Bayern v. 15. Aug. 1828 I. lit. K.

Den Entwurf des allgemeinen Grundsteuergesetzes haben wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und mit geeigneter Berücksichtigung der beigefügten Wünsche sanktionirt und hiernach das Gesetz Ziff. 5. erlassen.

Gesetz vom 15. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Durch die Nachtheile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenartigen Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung veranlaßt, haben wir das gesammte Steuersystem einer Revision unterziehen lassen, und verordnen demnach bezüglich der Grundsteuer nach Vernehmen unseres Staats-

rathes und auf Beirath und Zustimmung unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was nachfolgt:

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§. 1.

Das durch allerhöchstes kgl. Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach und nach in allen Theilen unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§. 2.

Die definitive Grundsteuer ist eine direkte Staatsauflage vom Grund und Boden.

§. 4.

Da, wo der Grund und Boden mit Dominikal- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehntlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominikal- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum bei.

Der Beitrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominikal- und Reallasten ist alsdann die eigentliche Rustikalsteuer; der Beitrag der Besitzer der Dominikalrenten, die Dominikalsteuer; der Beitrag der Zehentberechtigten die Zehentsteuer.

Im Rheinkreise hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§. 5.

Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der, aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag desselben.

Er besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukte, und zwar:

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Waide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen ꝛc.

§. 9.

Nach denselben Grundsätzen, wie §. 6. und 8. wird erhoben, jedoch ausgeschieden, und nach abgesonderten Katastern besteuert der Ertrag:

a) aus Klein-, Brach-, oder Grün-Zehenten, insoferne die der Auszehntung unterliegenden Früchte als eine blose Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustikalertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen,

b) aus Blutzehenten;

c) aus dem Fischrechte, und

d) aus der Jagdgerechtsame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein-, Brach- und Grün-Zehent-Rechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde consolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesondert genossen wurde, auf, und wird abgeschrieben.

II. Capitel.

Von der Messung.

III. Capitel.

Von der Bonitirung und Classifikation der Grundstücke.

§. 23.

Die Ausmittlung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Curatoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen ꝛc.

IV. Capitel.

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominikal-Verbande, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten.

§. 47.

Unter Dominikal-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

§. 48.

Die Renten aus allen andern Realrechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominikalrenten gleichgeachtet.

V. Capitel.

Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.

A. Liquidirung.

§. 61.

Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen

einerseits für jeden einzeln vermessenen und in Plan geleg= ten Grundbesitz specifisch, nach Verschiedenartigkeit der Be= nennung, des Erwerbtitels und des freien oder belasteten Eigenthums von dem Besitzer die Anerkennung der Richtig= keit erzweckt, andererseits zugleich alle und jede auf den Grundbesitz liegenden Dominikal= und diesen gleichgeachteten anderen Reallasten und Reichnisse ihrer Art, ihrem Namen und Betrage nach gleichfalls spezifisch erhoben, und von den Betheiligten als liquid bestätiget werden.

§. 63.

Das Liquidationsgeschäft wird durch besondere Commis= sarien, welche die Staatsregierung ernennt, in der Art be= sorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

§. 64.

Bei den Liquidationsverhandlungen haben die Betheilig= ten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von steu= erbaren Grund=Realitäten, von steuerbaren Dominikal= und Zehentrenten, sowie von steuerbaren Fischereien, Jagd= und Realrechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtiget sein.

§. 65.

Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeit= punktes der Verhandlungen berücksichtiget werden.

Bei im Streit befangenen Grundstücken, Rechten und Renten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 66.

Vor dem wirklichen Beginn der Liquidationsverhandlungen sind jeder Steuer-Gemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1) der vollständig numerirte Steuerplan,
2) das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnummern,
3) die Namenliste, und
4) die Besitzlisten (über die jedem Besitzer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämmtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist
   a) den Plan im Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Numerirung näher informiren;
   b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken ꝛc.

B. Katastrirung.

§. 67.

Die Katastrirung der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§. 68.

Für jede Steuergemeinde wird ein eigenes Kataster angefertiget.

§. 69.

Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplikat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die

Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§. 70.

Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein, mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerte Rustikalien und Dominikalien und Zehenten ausgefertiget, und für das erstemal unentgeldlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§. 71.

Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjekte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuercontrolamte anzuzeigen, und sich ein unentgeldlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certifikat zu erholen.

§. 72.

Ohne Beibringung eines solchen Certifikates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

§. 74.

Wenn Veräusserungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protokollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeld-Certifikates das Rent- oder Steuercontrolamt sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 76.

Als Gegenstände der Umschreibungen sind zu betrachten alle Veränderungen, welche sich entweder

mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräusserungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuer-Mehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle solche Mehr- oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-, Saal- und Lagerbuch Bezug haben ꝛc.

§. 77.

Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreib-Katastern behandelt werden; nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§. 78.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib- oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib-Behörden auch in die Kataster-Auszüge des Betheiligten auf officielle Weise unentgeldlich übertragen, und dadurch das Partialkataster mit dem amtlichen Gesammtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden ꝛc.

§. 80.

Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern, sowie für die Umschreibgebühren wird sich immer an den

Besitzer gehalten, und den Partheien überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen.

VI. Capitel.

Von der Steuer-Verhältniß-Zahl und Quotisation.

VII. Capitel.

Von den Reklamationen.

§. 85.

Reklamationen sind gestattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;

b) gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;

c) gegen Irrthümer in der Liquidirung und

d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§. 88.

Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataster-Vorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtiget.

§. 91.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb der Gränzen der Verfügungen der §§. 85. 86. und 90. zu reklamiren.

§. 92.

Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Klassifikation zu.

§. 93.

Der Reklamations-Termin wird auf ein Jahr und

drei Monate festgesetzt, ist präklusiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamirt wird.

§. 94.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

§. 95.

Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Privaten sein, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seien, innerhalb einer Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reklamations-Termines an gerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuercontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuerkataster, sowie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster, insoferne sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

§. 96.

Die innerhalb des vorgesetzten Termines angemeldeten

Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Kataster-Liquidations-Commission genau untersucht oder nachträglich liquidirt und im Umschreibkataster berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

§. 97.

Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden §. in der Art, daß der Präklusions-Termin mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu laufen anfängt.

§. 100.

Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§. 106.

Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§. 114.

Wenn in einem Polizei- oder Liquidations-Bezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt, und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominikalrenten und andere Realrechte,

auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proklamiren, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Gesetz vom 15. August 1828, die allgemeine Häusersteuer betreffend.

§. 21.

Die auf Häusern ruhenden Dominikal- und andere Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes im Grundsteuer-Kataster in Abrechnung zu bringen, und kommen bei der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§. 23.

Ueber die Art der Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibung der Kataster, dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67. bis 82. in Anwendung.

Gesetz vom 25. August 1831, einige Abänderungen im Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 betr.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die §§. 61., 64. und 97. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, theils näher zu bestimmen, theils abzuändern, und verordnen in dieser Beziehung nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und mit der Zustimmung

Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Jedes nach den §§. 61. und 64. des Grundsteuergesetzes als betheiligt bezeichnete Individuum ist gehalten, in Folge der von dem Liquidations-Commissär erlassenen Aufforderung bei den Liquidationsverhandlungen persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen und bei seinem Erscheinen alle jene Dokumente vorzulegen, welche nach §. 61. und 65. des Gesetzes vom 15. August 1828 zur Nachweisung des in dem Zeitpunkte der Liquidation vorwaltenden Besitzstandes nöthig sind.

Die Aufforderung des Liquidations-Commissärs hat nicht nur den Tag des Erscheinens, sondern auch die mit dem Nichterscheinen verbundenen gesetzlichen Präjudizien, und im Allgemeinen diejenigen Dokumente zu bezeichnen, welche den Besitzstand nachzuweisen vermögen. Sie ist binnen eines angemessenen Zeitraums vor dem anberaumten Liquidationstage dem Betheiligten in legaler Form zu insinuiren, und die Insinuations-Dokumente sind zu den Commissions-Akten zu bringen.

Genügt ein Vorgeladener diesen Anforderungen nicht an dem zur Liquidation festgesetzten Tage, so ist innerhalb eines kurzen Termines ein anderer Commissionstag anzuberaumen, und zwar auf Kosten des Säumigen, wenn derselbe wegen seines früheren Ausbleibens nicht hinreichend sich zu rechtfertigen vermag.

Nach vergeblichem Ablaufe dieses Termins tritt sodann das Ungehorsams-Verfahren in folgender Weise ein:

1) Ist das zur Liquidation berufene Individuum ein Rustikal-Besitzer, so ist in Bezug auf den betreffenden Steuer-

gegenstand ausschließend mit dem hierauf berechtigten Dominikal-Rentenbesitzer zu liquidiren: die mit diesem abgeschlossenen Liquidations-Protokolle sind sodann dem ungehorsam ausgebliebenen Rustikalbesitzer unter Anberaumung eines Termins von vier Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung mitzutheilen.

2) Gehört der ungehorsam Ausgebliebene zur Klasse der Dominikalrenten-Besitzer, so ist ausschließend mit dem betreffenden Rustikal-Besitzer zu liquidiren, und das mit diesem aufgenommene Liquidations-Protokoll dem ungehorsam Ausgebliebenen unter einem gleichen Termine von vier Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung zuzuschließen.

3) Nach fruchtlosem Verflusse dieser Termine sind in dem einen wie in dem anderen Falle die Kataster auf den Grund der Liquidations-Protokolle abzuschließen und nach §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes die definitive Steuer-Perception anzuordnen und zu promulgiren, worauf sodann die Bestimmungen der §§. 93. und 95. des erwähnten Gesetzes mit den hierin festgesetzten Terminen und Präjudizien ihre volle Anwendung finden.

4) Erscheint für den betreffenden Steuergegenstand weder der Rustikal-Besitzer noch der Dominikalrenten-Besitzer bei der Liquidations-Verhandlung, so ist die Parcelle nach dem aus den rentamtlichen Steuer- und Hebe-Registern und den nach §. 66. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu verfassenden Besitzlisten und aus den Amtsakten hervorgehenden Besitzstande, und so ferne alle diese Momente keinen Anhaltspunkt darbieten, nach der dann hervortretenden Präsumtion des freien unbelasteten Eigenthums in das Kataster einzutragen, und das Kataster zum Abschlusse zu bringen, worauf sodann auch in diesem Falle die Bestimmungen des erwähn-

ten §. 95. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 in Anwendung kommen.

5) In den Katastern ist jederzeit zu bemerken, daß und in welcher Weise das Ungehorsams-Verfahren statt gefunden hat.

6) Alle durch Ungehorsam veranlaßten Kosten und Schäden haben die Veranlasser zu tragen.

Die Entscheidung hierüber steht der Kataster-Stelle zu, von welcher der Betheiligte in jedem Falle die Berufung an das Staats-Ministerium der Finanzen und im abweisenden Falle an den Königlichen Staatsrath ergreifen kann.

II.

Der im §. 97. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 für die bereits definitiv besteuerten Landestheile nach §. 95. dieses Gesetzes bestimmte Präklusions-Termin fängt erst von dem Tage zu laufen an, an welchem die in einem Liquidirungs-Bezirke nach §. 119. des Grundsteuergesetzes vorgenommene Kataster-Berichtigung als vollendet proklamirt wird.

Gesetz vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes betr.

§. 1.

Die Bestimmung des §. 114. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828: daß die definitive Steuer, so wie in einem Polizei- oder Liquidations-Bezirke das Grundsteuerkataster geschlossen ist, sogleich in Perception gesetzt werden soll,

unterliegt folgenden Modificationen.

§. 6.

Nach Aushändigung der Katasterauszüge an die Steuerpflichtigen ist in jeder Gemeinde der Anfang des auf ein Jahr drei Monate für die Grundsteuer festgesetzten präklusiven Termines zur Anbringung der Reklamationen förmlich proclamiren, und hierüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen; und es läuft somit von diesem Zeitpunkte an der im §. 93. des Grundsteuergesetzes für die Reklamationen festgesetzte Termin.

Rustikal=, Dominikal= und Zehent=

Grundsteuer-Kataster,

wie auch

Grund=, Saal= und Lagerbuch

aller

Grundbesitzungen, Dominikalien und Zehenten

in der Steuergemeinde

Königlichen Rentamts

Gerichts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Kgl. Bayerische Steuer=Kataster=Kommission.

Ortschaft

Haus-Nummer

I. Besitzstand.										II. Zehentverhältnisse.					Fol. des Umschreib-Katasters.
Laufende Plan Nro.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inhalt.		Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal-Steuer.			Einfache Zehent-Steuer.			Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.			
		Tagwerk.	Dezimal.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.				

Besitzer

III. Dominikalverhältnisse, Leistungen, Rechte und Verbindlichkeiten.											IV.	
Benennungen.	An Getraid.				An Geld oder Geldswerth.			Einfache Dominikal-Steuer.			Vortrag der Ankunftstitel und sonstigen Verhältnisse.	Folium des Liquidations-Protokolles.
	Sch.	Mtz.	Vrtl.	Szl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Auszug
aus dem
Grundsteuer-Kataster

der Steuergemeinde

Gerichte

im Königl. Rentamte

Rustikal-Besitzstand des

Haus-Nro.

Betrag des einfachen Rustikal-Steuer-Ziels

fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Kataster-Kommission.

Ortschaft

Haus=Nummer

I. Besitzstand.										II. Zehentverhältnisse.				Folium des Umschreib=Katasters.
Laufende Plan Nro.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen=Inhalt. Tagwerk.	Flächen=Inhalt. Dezimal.	Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal=Steuer. fl.	kr.	hl.	Einfache Zehent=Steuer. fl.	kr.	hl.	Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.		

Besitzer

III. Dominikalverhältnisse, Leistungen, Rechte und Verbindlichkeiten.												IV.	
Benennungen.	An Getraid.				An Geld oder Geldwerth.			Einfache Dominikal-Steuer.				Vortrag der Ankunftstitel und sonstigen Verhältnisse.	Folium des Liquidations-Protokolles.
	Schf.	Metz.	Vrtl.	Szl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			

Auszug
aus dem
Grundsteuer-Kataster

der Steuergemeinde

Gerichte

im Königl. Rentamte

Dominikal-Besitzstand des

Haus-Nro.

Betrag des einfachen Dominikal-Steuer-Ziels

fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Kataster-Kommission.

Benennung der Dominikal-Renten-Besitzer.	Der Dominikal-Renten-Pflichtigen			Gegenstand		
	Haus-Nummer.	Ort.	Name.	worauf die Dominikal-Renten lasten.	Spezifisch nachgewiesen im Rustikal-Kataster.	
					Fol.	Lit.

Der Dominikal-Reichnisse aller Art											Einfache Dominikal-Steuer ad 1 kr. per fl.			Folium des Umschreib-Katasters.	Bemerkungen.
Benennung.	Betrag in							Summa.							
	Getraid.				Geld- oder Geld-anschlag.										
	S.	Mt	V.	S	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hlr.		

Rustikal=, Dominikal= und Zehent=Steuer

Umschreib=Kataster

der

Steuer=Gemeinde

des Gerichts

und Rentamts

im Kreise

Ortschaft Feldheim
Hausnummer 6.

Besitzer: Veit, Mathias Rieder.

Laufende Plan-Nmr.	I. Besitzstand. Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inhalt. Tagwerk.	Flächen-Inhalt. Dezimal.	Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	II. Zehentverhältnisse. Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr.	hl.	Benennung des Zehents, der Zehentherren u. d. Zehentantheile	Fol. d. letztvorhergehend. Umschrbg.	Fol. der nachfolgenden Umschrbg.
	Lit. A. Kat.-Fol. 28. Besitzstand des Viertel Veitenhofes	11	03		80 2	1	17	—	—	6	2			
	Abgangs-Umschreibung nach Anmeldungs-Protokoll Nro. 1.												—	8
	Unterm 2. Oktbr. 1829 verkauft Math. Rieder Veit, mit grundherrlichem Consense des kgl. Rentamts N. den Spitzacker u. den Gangsteig-Acker an Mich. Rottenkolber Probst HsNr. 2. in Feldheim, um die Summe von 100 fl.													
185	Spitzacker	0	56	9	50	—	4	4	—	—	4	$^2/_3$ Schloßinhaber		
207	Gangsteigacker	0	57	8	46	—	4	1	—	—	4			
	Summa	1	13		9 6	—	8	5	—	1	—	$^1/_3$ Pfarrei Feldheim		
	Verbleibt	9	90		756	1	8	3	—	5	2			
		Dominik.-			Steuer	—	23	4						
		Rustikal-			Steuer	—	14	—						
	Wegen Zehent-Selbstbezug					—	—	5						
	Rustikal-Steuer-Zusammentrag.													
				Lit.	A.	—	15	4						
				"	B.	—	7	7						
				"	C.	—	10	4						
				"	D.	—	3	2						
				"	E.	—	3	2						
				"	F.	—	—	—						
					Summa	1	40	3						
	Zehent-Ausweis.													
		6	68		49,2					3	1	$^2/_3$		
		0	98		5,9					1	4	$^1/_3$		
											5	ganz.		

III. Dominikalverhältnisse, Leistungen, Rechte und Verbindlichkeiten.											IV.
Benennungen.	An Getraid.				An Geld oder Geldwerth.			Einfache Dominikal-Steuer.			Vortrag der Ankunftstitel und sonstigen Verhältnisse.
	S.	M.	V.	S.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Ad Lit A.											
Total-Belastung					26	35	—	—	26	5	
Abgang in Summa					3	4	2	—	3	1	
Verbleibt											
Zum kgl. Rentamte N.											
Ordinär Scharwerkgeld					1	32	7				
Jagd-Scharwerkgeld					—	15	—				
Faßnachtshenne					—	12	—				
Futterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
Dorf- u. Richterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
1. Herrngarbe					—	8	—				
Stift und Grundgilt					3	14	1				
Küchendienst fixirt					2	30	—				
Getreiddienst											
Rittkorn oder Mischling	—	3	—	—	5	—	—				Die Mischung besteht in Korn und Waizen zu gleichen Antheilen.
" " Gerste	—	2	—	—	2	—	—				
" " Haber	—	5	—	—	3	20	—				
Freistifts Laudemial-Quote					3	58	6				
Summa					23	30	6	—	23	4	

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	3
I. In welcher Weise wirkt das Grundsteuerkataster und der §. 95. des Grundsteuergesetzes auf die privatrechtlichen Verhältnisse ein?	4 — 57
Verschiedene Auffassung des 95. Abs. 2.	4 u. 5
Rechtliche Natur der Saal- und Lagerbücher	12 u. 13
Auslegung des §. 95. und Darstellung der Beweiskraft des Grundsteuerkatasters	14 — 35
Beweiskraft des Umschreibkatasters	31 u. 32
Verhältniß des Grundsteuerkatasters zu Besitz und Eigenthum	37 — 45
Stellung des Grundsteuerkatasters zum Hypothekenbuch	50 — 51
Legislative und richterliche Bedenken	52 — 57
II. Auf welche Gegenstände und resp. Einträge erstreckt sich die Wirkung des §. 95. und somit die Beweiskraft und ausschließliche Gültigkeit des Grundsteuerkatasters?	57 — 75
Im Allgemeinen in Betreff der steuerbaren Objekte	57 — 62
Insbesondere in Betreff der Servituten, Realgewerbe u. s. w.	62 — 72
Ermittlung des Currentwerthes aus den Verhältnißzahlen des Katasters	72 — 75
III. Welches sind die gesetzlichen Erfordernisse des Grundsteuer- und des Umschreibkatasters?	75 — 87
Kurzes Resumé und Schluß	88 — 90
Zusammentrag der einschlägigen Gesetzesstellen	91 —106
Katasterschema's	107—121

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kumpf, Eduard

Der Paragraph fünfundneunzig des bayr. Grundsteuergesetzes Der § 95 des bayr. Grundsteuergesetzes Vom 15. August 1828 u. d. Beweiskraft d. Grundsteuerkatasters

Ansbach 1846

Bavar. 1558 lx
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375781-6